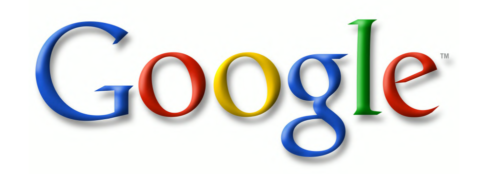



HARVARDIANA
ET
VE RI
TAS
CHRISTO ECCLESIAE
ACADEMIA IN NOV ANG

Die Dreiklassenwahl

in den Preußischen

Stadt- und Landgemeinden.

Die Dreiklassenwahl

in den Preußischen

Stadt- und Landgemeinden

nach dem Gesetze vom 30. Juni 1900.

Erläutert

von

Georg Evert,
Ober-Regierungsrath.

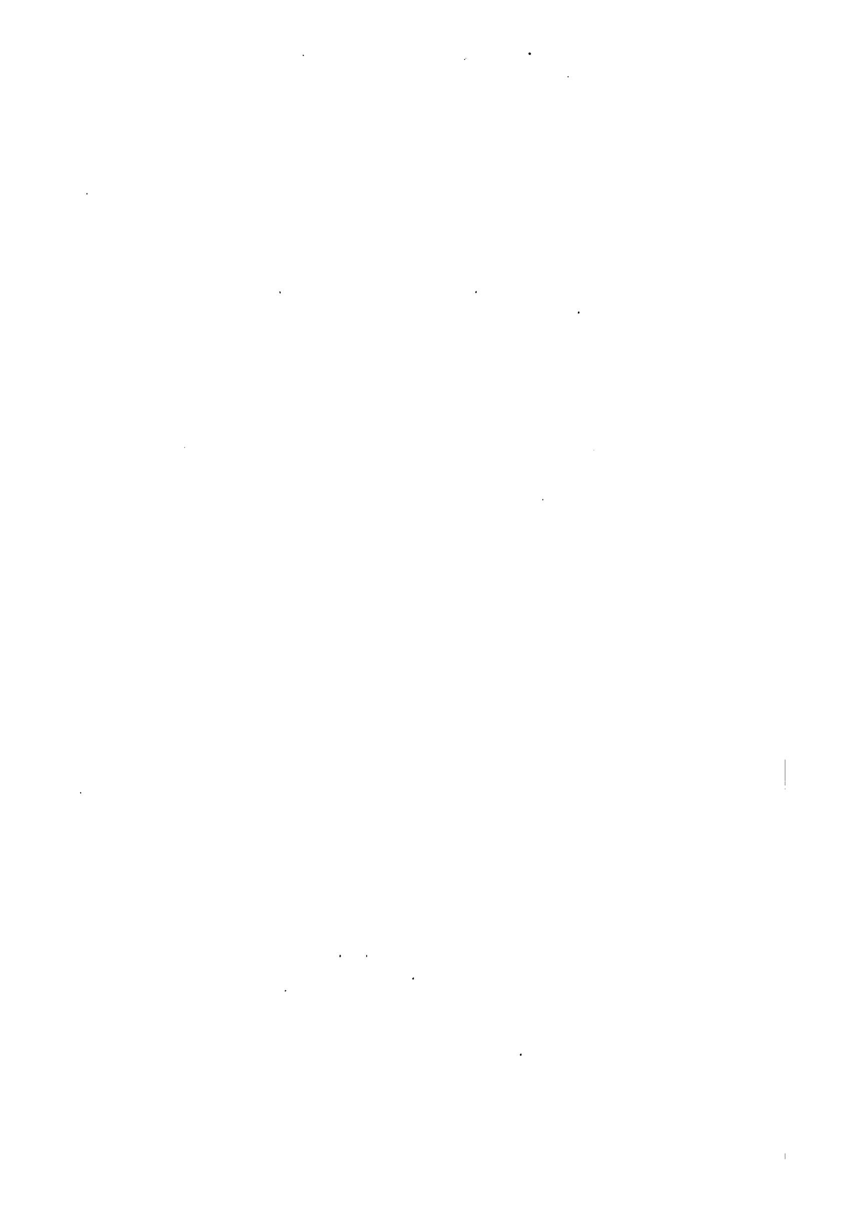
Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1901.

Vorwort.

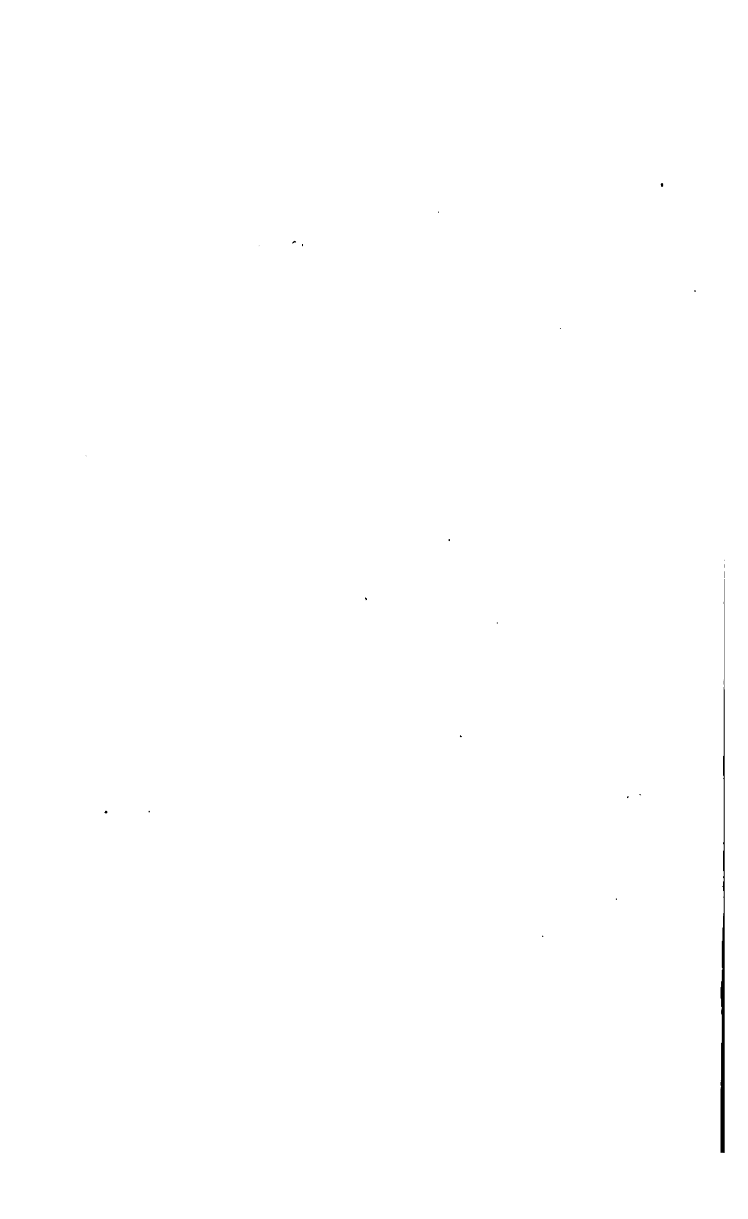
Das Gesetz vom 30. Juni 1900 hat in den zum Gebiete der kommunalen Dreiklassenwahl gehörenden preußischen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Bildung der Wählerabtheilungen mehrfach modifizirt und dadurch verwickelter gestaltet. Aber schon bisher war sowohl in diesen größeren wie in den kleineren Stadtgemeinden die Praxis des Wahlgeschäftes und seiner Vorbereitung mit den bestehenden Vorschriften nicht durchweg in Einklang. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze weisen darauf ausdrücklich hin, und der Verfasser selbst hatte bei der Durchsicht zahlreicher Wählerlisten, Wahlakten u. dergl. Gelegenheit, sich eingehend davon zu überzeugen. Aus einer Sammlung von Notizen hierüber ist die vorliegende kleine Arbeit entstanden. Sie will dazu beitragen, den mit der Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahlen in den größeren wie in den kleineren Gemeinden des Gebietes der kommunalen Dreiklassenwahl in Preußen betrauten Organen die korrekte Durchführung dieser Aufgabe soweit zu erleichtern, wie dies eine kurze, auf die wichtigeren Punkte beschränkte Uebersicht vermag.

Berlin, im Juni 1901.

Der Verfasser.



Inhaltsübersicht.



I. Theil.

Gesetz, betreffend die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindewahlen.

Vom 30. Juni 1900 (G.S. S. 185).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1.

In den Gemeinden, in welchen die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem Maßstabe direkter Steuern stattfindet,[1]) werden die Wähler nach den von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.[2])

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.[3])

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, tritt an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.[4])

Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, wählen stets in der dritten Abtheilung.[5])

Verringert sich in Folge dessen die auf die erste erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, daß von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt.[6])

[1]) Es sind dies die **Stadtgemeinden** in
a) den sieben östlichen Provinzen mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Stralsund (Städteordnung vom 30. Mai 1853, G.S. S. 261);
b) Westfalen (Städteordnung vom 19. März 1856, G.S. S. 237);
c) Hessen-Nassau mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. (Städteordnung vom 4. August 1897, G.S. S. 254);
d) der Rheinprovinz (Städteordnung vom 15. Mai 1856, G.S. S. 406);

ferner die **Landgemeinden** in
a) den sieben östlichen Provinzen (Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, G.S. S. 233);
b) Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Landgemeinde Helgoland (G. vom 4. Juli 1892, G.S. S. 147);
c) Westfalen (Landgemeindeordnung vom 19. März 1856, G.S. S. 265);
d) Hessen-Nassau (Landgemeindeordnung vom 4. August 1897, G.S. S. 301);
e) der Rheinprovinz (Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, G.S. S. 423);

also die Stadt- und Landgemeinden aller Landestheile mit Ausnahme der Provinz Hannover, des Regierungsbezirks Sigmaringen, der Städte der Regierungsbezirke Stralsund und Schleswig, der Stadt Frankfurt a. M. und

der Landgemeinde Helgoland. S. auch Nr. I der Ausführungsanweisung zu §§ 1 und 5 (Theil II dieser Arbeit).

Bei den Landgemeinden tritt eine nach dem Maßstabe direkter Steuern gewählte Gemeindevertretung an Stelle der Gemeindeversammlung in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein, sobald die Zahl der Stimmberechtigten mehr als vierzig beträgt; die Landgemeinden sind jedoch berechtigt und, falls der Kreisausschuß auf Antrag Betheiligter oder im öffentlichen Interesse es beschließt, verpflichtet, auch bei einer geringeren Zahl von Stimmberechtigten eine Gemeindevertretung im Wege ortsstatutarischer Anordnung einzuführen. Die Gemeindevertretung besteht aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen (in Schleswig-Holstein dem Stellvertreter des Gemeindevorstehers), sowie den gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl mindestens das Dreifache der Zuerstgenannten, also neun (in Schleswig-Holstein sechs) betragen muß. Diese Zahl kann durch Ortsstatut auf 12, 15, 18 oder höchstens 24 (in Schleswig-Holstein auch 9 und 21) erhöht werden (§ 49 des G. vom 3. Juli 1891 bezw. für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892).

In den westfälischen und rheinischen Landgemeinden ist regelmäßig eine Gemeindevertretung von 6—18 bezw. 6—30 Gemeindeverordneten zu wählen, sobald die Zahl der zur Ausübung des Gemeinderechtes befähigten Gemeindemitglieder mehr als achtzehn beträgt. Auch bei einer größeren Anzahl kann in Westfalen durch Ortsstatut die Beibehaltung der Gemeindeversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern beschlossen werden, ebenso durch Gemeindebeschluß in denjenigen ostrheinischen Gemeinden des Regierungsbezirks Koblenz, in denen bei Einführung der rheinischen Gemeindeordnung mehr als 18 Meistbeerbte vorhanden waren, gleichwohl aber bisher eine Vertretung durch sämmtliche zur Ausübung des Gemeinderechtes befähigte Gemeindeglieder stattgefunden hatte (§ 24 der westfälischen, § 45 der rheinischen Landgemeindeordnung).

Zur Gemeindevertretung gehören ferner in beiden Provinzen der Gemeindevorsteher mit voller, bei Stimmengleichheit entscheidender Stimme (§ 31 der westf. L.G.O., § 63 der rhein. G.O.) und in der Rheinprovinz die im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessenen meist-

begüterten Grundeigenthümer, welche von ihrem im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitz mindestens zu 150 Mark Grund- und Gebäudesteuer jährlich veranlagt sind, sofern sie die allgemeinen persönlichen Eigenschaften besitzen (§ 46 der rheinischen Gemeindeordnung). — Die von diesen sogenannten „geborenen" Gemeinderathsmitgliedern zu entrichtenden, nach § 50 a. a. O. früher bei der Abtheilungsbildung nicht einzurechnenden Realsteuern sind zufolge § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1893 (s. unten bei Anm. 2; jetzt § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900) von der Anrechnung nicht mehr ausgeschlossen; § 5 Abs. 2 jenes Gesetzes hat nur den bestehenden Census für das Gemeindewahlrecht aufrechterhalten (O.V.G. vom 2. März 1895, Entsch. Bd. XXVII S. 93).

In den Landgemeinden von Hessen-Nassau gelten nach § 20 der L.G.O. vom 4. August 1897 wesentlich gleiche Vorschriften wie für die östlichen Landgemeinden; doch gehören in Landgemeinden, in denen gemäß § 45 Abs. 5 a. a. O. ein kollegialischer Gemeindevorstand (bestehend aus dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter und 3–5 Schöffen) gebildet ist, zur Gemeindevertretung außer dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden nur die gewählten Gemeindeverordneten und zwar 12 in Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Einwohnern, 18 in Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern. Durch Ortsstatut kann die Zahl der Mitglieder von 12 auf 15 oder 18 und von 18 auf 21 oder 24 erhöht werden (§ 20 der Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau).

Die Gemeindevertretung wird in Westfalen „Gemeindeversammlung" genannt (§ 24 der westfälischen L.G.O), in der Rheinprovinz ist die Bezeichnung „Gemeinderath" oder „Schöffenrath" üblich (§ 44 der rheinischen Gemeindeordnung), in Hessen-Nassau die als Gemeindeausschuß oder Bürgerausschuß (§ 20 der L.G.O. für Hessen-Nassau), während der kollegialische Gemeindevorstand in dieser Provinz die Bezeichnung „Gemeinderath" führt (§ 45 a. a. O.).

Gemeinden, in denen zwar ebenfalls Wählerabtheilungen, aber nicht nach den direkten Steuern, sondern nach anderen Maßstäben gebildet werden, fallen nicht unter das Gesetz, insbesondere also nicht die hannoverschen Landgemeinden, in denen die Abtheilungen (Stimmrechtsklassen) nach den

verschiedenen Klassen der in der Gemeinde vorhandenen Höfe und Güter gebildet werden (§ 17, 53 der hannoverschen Landgemeindeordnung vom 28. April 1859, hannoversche G.S. S. 393) sowie die schon durch die Eingangsformel des Gesetzes ausgeschlossenen Gemeinden des Regierungsbezirkes Sigmaringen, in welchen seit dem 1. April 1901 ab drei Abtheilungen derart gebildet werden, daß jede von ihnen einen gewissen nicht nach Antheilen an der Gesammtsteuerleistung abgestuften Bruchtheil der Wähler umfaßt (hohenzollersche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900, G.S. S. 189).

[2]) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 decken sich für die Gemeindewahlen mit den bereits bisher geltenden durch § 5 des obigen Gesetzes aufgehobenen Bestimmungen der §§ 1 und 5 des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893, G.S. S. 103. Dieses zugleich auf die Landtagswahlen bezügliche Gesetz lautet wie folgt:

§ 1. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 Mark zum Ansatz zu bringen.

§ 2. Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abtheilung.

Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt.

§ 3. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

§ 4. Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet.

§ 5. In den Stadt- und Landgemeinden, in welchen die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem Maßstabe direkter Steuern stattfindet, werden diese Abtheilungen fortan allgemein in der durch die §§ 1 bis 3 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten vorgeschriebenen Weise gebildet.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft wird oder geknüpft werden kann.

§ 6. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 231) werden aufgehoben.

§ 7. Bis zum Erlaß des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§ 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft, jedoch erhalten § 3 und für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Vorschriften des § 1, wonach bei der Bildung der Urwählerabtheilungen die direkten Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in Anrechnung zu kommen haben, erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern Geltung.

Urkundlich 2c.

Das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 ist am 1. April 1895 in Kraft getreten. Die Uebergangsbestimmungen des § 8 sind noch heute von Bedeutung für die Vergleichung der gegenwärtigen und künftigen Wahlrechtsvertheilung mit der vor und während der Uebergangszeit bestandenen. Von materieller Bedeutung für alle bis dahin ergangenen Gemeindeverfassungsgesetze sind ferner die Bestimmungen des § 5 dieses Gesetzes. Vgl. hierzu insbesondere Entsch. des O.V.G. vom 2. März 1895 (Entsch. Bd. XXVII S. 93). Danach gelangen zwar auch fernerhin bei der Bildung der Wählerabtheilungen Steuern nicht zur Anrechnung, die in keiner Beziehung zu der Gemeinde stehen (vgl. dazu insbesondere auch Entsch. des O.V.G.

vom 11. Oktober 1895, Entsch. Bd. XXVIII, S. 97); desgleichen sind die Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze über den Census für das Gemeindewahlrecht durch § 5 Abs. 2 ausdrücklich aufrecht erhalten worden; im Uebrigen aber hatte zufolge § 5 Abs. 1 die Bildung der Wählerabtheilungen ganz in der durch die §§ 1 bis 3 des Gesetzes (jetzt § 1 des G. vom 30. Juni 1900) vorgeschriebenen Weise zu geschehen. Es sind danach z. B. die von den sogenannten „geborenen" Gemeinderathsmitgliedern in den Landgemeinden der Rheinprovinz zu entrichtenden Realsteuern nicht mehr von der Anrechnung ausgeschlossen. Dagegen hat das Gesetz (vgl. Entsch. des O.V.G. vom 31. März 1897, Entsch. Bd. XXXI, S. 132) das nach §§ 49 und 50 der rheinischen Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 11 des G. vom 15. Mai 1856 für das Gemeindewahlrecht der geborenen Gemeinderathsmitglieder bestehende Erforderniß, daß dieselben nicht bloß mit einem Wohnhause in der Gemeinde angesessen, sondern auch Einwohner der Gemeinde sein müssen, nicht beseitigt, da das Gesetz über die Voraussetzungen für die Entstehung des Wahlrechts überhaupt nichts bestimmt hat.

Die zu § 1 Abs. 2 vorgesehene Anrechnung von je drei Mark für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person war schon im Gesetz vom 24. Juni 1891, G.S. S. 231, enthalten. Die Einstellung von drei Mark erfolgt ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens; es sind nicht etwa je nach der Höhe dieses Einkommens von 900 Mark abwärts die Normalsteuersätze des § 74 des Einkommensteuergesetzes (4, 2,40 und 1,20 Mark) einzusetzen.

Bei Forensen, die zwar nicht in der Forensalgemeinde, wohl aber an ihrem Wohnorte zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind, findet die Eintragung von drei Mark nicht statt, vielmehr ist der Theil der Staatseinkommensteuer, welcher auf das dort aus Grundeigenthum 2c. erwachsende Einkommen entfällt, anzusetzen. O.V.G. vom 7. Juli 1899, Entsch. Bd. XXXVI S. 184.

[3]) Stimmt wörtlich überein mit dem § 13 Abs. 4 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und enthält überhaupt neues Recht nur für den Geltungsbereich der rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (Begründung des Gesetzentwurfes von 1899, Drucks. Nr. 194

des Hauses der Abgeordneten, I. Session). Zu den Steuern für Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde gehört auch die Staatseinkommensteuer und die ihr entsprechende Kommunalsteuer, soweit sie auf das Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz und Gewerbebetrieb entfällt (O.V.G. vom 11. Oktober 1895, Entsch. Bd. XXVIII S. 97). Vgl. auch Nr. III Ziffer 3 Abs. 2 der unten abgedruckten Ausführungsanweisung zu den §§ 1 und 5 des Gesetzes.

[4]) Aus dem oben bei Anm. 2 abgedruckten Gesetz vom 29. Juni 1893 übernommen. Vgl. dazu Nr. III Ziffer 4 der Ausführungsanweisung zu §§ 1 und 5.

[5]) Diese Vorschrift deckt sich sachlich mit derjenigen im § 2 Abs. 1 des oben abgedruckten Gesetzes vom 29. Juni 1893, ist aber — ebenso wie bereits in der Städte- und der Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 — anders gefaßt. Es kommt nunmehr schärfer zum Ausdruck, daß sie Wähler, die nicht zur Staatseinkommen- oder Ergänzungssteuer oder zur Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, wohl aber zu einer der vom Staate nur noch veranlagten, nicht mehr erhobenen sog. Ueberweisungssteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe) veranlagt sind, keineswegs von den oberen Abtheilungen ausschließt.

In Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern können auch Wähler, die vom Staate zu keiner Steuer veranlagt sind, in die oberen Abtheilungen aufrücken. Voraussetzung ist, daß die Gesammtsumme der ihnen für die Abtheilungsbildung anzurechnenden Steuern den für die betreffende Gemeinde maßgebenden Durchschnittssatz überschreitet (§ 2 des Gesetzes und Ausführungsanweisung zu § 2 Ziffer III). — Erhebliche praktische Bedeutung werden alle diese Bestimmungen für die Gemeindewahlen schwerlich haben, da Wähler, welche vom Staate zu keinerlei Steuer veranlagt sind, auch mit ihrem Gesammtsteuerbetrage den Grenzsatz für die zweite und dritte Abtheilung nicht erreichen werden.

[6]) Siehe hierzu die Ausführungsanweisung zu § 2 unter Nr. IV und V, insbesondere das unter V angeführte praktische Beispiel.

§ 2.[1])

In denjenigen Gemeinden, die nach der jedesmaligen letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner [2]) zählen, wird die nach § 1 erfolgte Drittelung derart verändert,[3]) daß jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge übersteigt,[4]) stets der zweiten oder ersten Abtheilung zugewiesen wird. Im Uebrigen wählen Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, stets in der dritten Abtheilung.[5]) Bei Berechnung des durchschnittlichen Steuerbetrages sind die Wähler, welche zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt sind, und, wo das Wahlrecht an einen Einkommensteuersatz von sechs Mark geknüpft ist, auch die zu diesem Satze veranlagten Wähler, sowie die Steuer, mit welcher dieselben in die Wählerliste eingetragen sind, außer Betracht zu lassen.[6])

Erhöht oder verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser beiden Abtheilungen in der Art statt, daß von jener Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte fällt.[7]) Eine höhere Abtheilung darf niemals mehr Wähler zählen als eine niedere.[8])

[1]) Der § 2 bietet in dem sog. „Durchschnittsprinzip" ein Korrektiv zu der Drittelung des § 1, welche den bisherigen Rechtszustand wiedergiebt; § 3 wiederum ein ortsstatutarisches Korrektiv für das Eventualprinzip des § 2.

[2]) Maßgebend dürfte nicht die gesammte Einwohnerzahl, sondern die ortsanwesende Civilbevölkerung sein, wie schon nach der bisherigen Verwaltungspraxis in anderen Fällen, wo es auf die Einwohnerzahl ankam. Vgl. z. B. M.E. vom 14. Dezember 1864 (M.Bl. f. d. g. i. V. 1865, S. 2) und vom 16. Februar 1872 M.Bl. f. d. g. i. V. S. 75, wo ausgeführt wird, daß die servisberechtigten Militärs des

aktiven Dienststandes nach § 3 der Städteordnung nicht zur Stadtgemeinde und auch im Uebrigen nicht zu den stabilen Elementen der örtlichen Bevölkerung gehören. In Uebereinstimmung hiermit erklärt das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 nur die ortsanwesende Civilbevölkerung als entscheidend für die Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes (§ 162 a. a. O.).

[3]) Der Ausdruck ist hier nicht glücklich gewählt. Eine „Veränderung" der Drittelung nach Maßgabe des in § 2 niedergelegten „Durchschnittsprinzips" braucht auch in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern nicht unbedingt stattzufinden. Ist z. B. der maßgebende „Durchschnitt" in einer Gemeinde gleich 250 Mark, die Zahl der hochbesteuerten Wähler aber so gering, daß man für die Zusammensetzung der beiden ersten Steuerdrittel bis auf die Wähler mit 200 Mark Steuerleistung heruntergehen muß, so findet eine „Veränderung" der Drittelung nicht statt; es sind nicht etwa die Wähler, welche 200 bis 250 Mark aufbringen, in die dritte Abtheilung herunterzusetzen. Das „Durchschnittsprinzip" hat lediglich die Bedeutung eines Eventualprinzips; es soll nach der Absicht des Gesetzes bei gewissen Steuerleistungen den Zutritt zu den oberen Abtheilungen „gewährleisten", d. h. ihn eintretenden Falles erleichtern, niemals aber gegenüber der „Drittelung" erschweren. Es ist danach unrichtig, wenn behauptet wird, die „Drittelung" finde jetzt nur noch in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern statt (vgl. die Ausführungen in der Begründung der Vorlage von 1899, Drucks. 194, und S. 29 des Kommissionsberichts von 1899, Drucks. Nr. 368, S. 29). S. auch das Beispiel der Landgemeinden Styrum und Lütgendortmund in dem Kommissionsbericht Drucks. 142 der II. Session 1900, S. 49. Hier lag der betreffende „Durchschnitt" (dieser ist in den § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1900 übergegangen) höher als die bei der „Drittelung" maßgebende Steuergrenze zwischen der zweiten und dritten Abtheilung; es waren dann aber nicht bloß die „überdurchschnittlichen" Wähler, sondern auch diejenigen, welche mit ihrer Steuerleistung bis in das zweite (mittlere) Steuerdrittel hineinreichten, in die zweite Abtheilung zu verweisen, wie S. 44 des Kommissionsberichts ausdrücklich hervorgehoben ist.

Die Fassung des Gesetzes entstammt einem in letzter Stunde vom Landtage gefaßten Beschlusse redaktioneller Natur. Im Entwurfe von 1900 hatte die Bestimmung wie folgt gelautet:

> Stimmberechtigte, deren für die Bildung der Wählerabtheilungen maßgebender Steuerbetrag den im Durchschnitt auf einen Wähler in der Gemeinde entfallenden Steuerbetrag übersteigt, sind stets der zweiten oder ersten Abtheilung zuzuweisen ꝛc.

Fast ebenso, nur mit Beschränkung auf die Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern, in dem Entwurfe von 1900:

> In den nach der jedesmaligen letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner zählenden Gemeinden sind Stimmberechtigte, deren für die Bildung der Wähler-Abtheilungen nach § 1 maßgebender Steuerbetrag den im Durchschnitt auf einen Wähler in der Gemeinde entfallenden Steuerbetrag übersteigt, stets der zweiten oder ersten Abtheilung zuzuweisen. So auch noch nach den Beschlüssen der Kommission (S. 40 des Kommissionsberichts).

Die gegenwärtige Fassung beruht auf einem Antrage der Abgg. v. Köller und Genossen (Drucks. Nr. 158 des H. d. A., 19. Legislaturperiode, II. Session, 1900), den der Antragsteller selbst als einen lediglich redaktionellen, sachliche Aenderungen nicht bezweckenden bezeichnete und der zur Vermeidung weiterer Verzögerung der Verhandlungen angenommen wurde, obgleich seitens des Ministers des Innern und aus dem Hause heraus auch gegen diese Fassung redaktionelle Bedenken geäußert wurden (Sitzung vom 2. Mai 1900, Sten. Ber. S. 4194).

[4]) S. die vorige Anmerkung. Sprachlich richtiger wäre auch hier die ebenda abgedruckte Fassung des Regierungsentwurfes gewesen, der durch den zu Anm. 3 erwähnten Antrag redaktionell verbessert werden sollte. Denn der maßgebende Durchschnitt wird nicht aus den „auf den e i n z e l n e n Wähler treffenden Steuerbeträgen", sondern durch Dividiren in die auf a l l e betreffenden Wähler z u s a m m e n entfallenden Steuerbeträge gewonnen. Hieraus ergiebt sich der „im Durchschnitt auf einen Wähler in der Gemeinde entfallende Steuerbetrag". Vgl. auch die Fassung zu § 3 Ziffer 1 des Gesetzes.

[5]) Im Uebrigen, d. h. wenn sie den maßgebenden Durchschnitt nicht überschreiten. Ist dieses aber der Fall, so rücken sie in den Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern gemäß dem ersten Satze dieses Paragraphen in die oberen Abtheilungen auf, selbst wenn sie vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind. S. Anm. 5 zu § 1 des Gesetzes (oben S. 8) und die Ausführungsanweisung zu § 2 unter Nr. III.

[6]) Dieser Satz war im Regierungsentwurfe noch nicht enthalten, ein wesentlich gleichlautender Antrag in der Kommission abgelehnt worden (s. Kommissionsbericht von 1900, S. 19, 23). Im Plenum des Abgeordnetenhauses wurde der Satz indessen wieder aufgenommen. Er bewirkt gegenüber dem einfachen „Durchschnittsprinzip" eine nicht unerhebliche Erhöhung des für den Zutritt zur zweiten Abtheilung maßgebenden Steuersatzes (vgl. darüber die Anlage C des Kommissionsberichts von 1900). Der Antrag wollte zu weitgehenden Wirkungen des nackten Durchschnittsprinzips vorbeugen und zugleich den Durchschnitt vor zu großen Schwankungen bewahren, wie sie durch den plötzlichen Hinzutritt großer Wählermassen zum Divisor in Zeiten steigender, durch ihren Wegfall in Zeiten sinkender Konjunktur hätten herbeigeführt werden können.

[7]) Eine „Erhöhung" der auf die erste und zweite Abtheilung entfallenden Gesammtsteuersumme tritt ein, sofern Wähler, welche mit ihren Steuerbeträgen nicht in das erste oder zweite Steuerdrittel fallen, wegen „überdurchschnittlicher" Steuerleistung doch in die oberen Abtheilungen versetzt werden. Eine „Verringerung" jener Gesammtsteuersumme kann insofern nicht bewirkt werden, als Wähler, die mehr als den „Durchschnitt" aufbringen, stets in die oberen Abtheilungen gelangen und auch dann nicht in die dritte Abtheilung hinuntergesetzt werden dürfen, wenn sie vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind (vgl. Anm. 5). Diese Hinuntersetzung und danach eine Verringerung der auf die beiden ersten Abtheilungen entfallenden Gesammtsteuersumme kann lediglich „unterdurchschnittliche", vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagte Wähler treffen. Vgl. aber auch Anm. 5 zu § 1 des Gesetzes.

[8]) Bei der „Drittelung" ist dieser Fall von selbst ausgeschlossen, da die niederen Abtheilungen, welche die Wähler

mit kleineren Steuerleistungen umfassen, mehr Wähler als die oberen haben müssen, um je ein Drittheil der Gesammtsteuersumme aufzubringen. Bei dem „Durchschnittsprinzip" des § 2 ist es dagegen an sich möglich, daß in jede der oberen Abtheilungen mehr Wähler als in die dritte kommen. z. B. wenn eine Bauergemeinde aus 100 „überdurchschnittlichen", ziemlich gleich wohlhabenden Bauern und nur 10 „unterdurchschnittlichen" Kossäthen ꝛc. besteht. Alsdann würde im Widerspruche mit dem Gedanken der Abstufung des Wahlrechts nach der Steuerleistung das Wahlrecht in der dritten Abtheilung das werthvollste sein, weil es mit den wenigsten Mitwählern zu theilen wäre. In den Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern, auf welche § 2 allein Anwendung findet, wird ein solches Verhältniß allerdings kaum jemals vorkommen. Die Bestimmung des letzten Absatzes hat danach wesentlich nur theoretische Bedeutung, indem sie feststellt, daß unter keinen Umständen das Wahlrecht in den oberen Abtheilungen geringeren Werth als in den niederen haben darf.

§ 3.[1])

In den unter § 2 fallenden Gemeinden kann durch Ortsstatut bestimmt werden

1. daß bei der nach § 2 erfolgenden Bildung der Wählerabtheilungen an Stelle des auf einen Wähler entfallenden durchschnittlichen Steuerbetrags ein den Durchschnitt bis zur Hälfte desselben übersteigender Betrag tritt;[2])

2. daß auf die erste Wählerabtheilung $^{5}/_{12}$, auf die zweite $^{4}/_{12}$ und auf die dritte $^{3}/_{12}$ der Gesammtsumme der im § 1 bezeichneten Steuerbeträge aller Wähler fallen, eine höhere Abtheilung aber nicht mehr Wähler zählen darf als eine niedere.[3])

[1]) Die unverändert aus der Regierungsvorlage übernommene Bestimmung eröffnet die Möglichkeit einer den örtlichen Verhältnissen besser als die Bestimmungen der

§§ 1 und 2 entsprechende Regelung des Gemeindewahlrechts. Die Gemeindevertretungen sind bei der Beschlußfassung an keine äußeren Grundsätze gebunden, insbesondere nicht zur möglichsten „Wiederherstellung des Zustandes vor der Steuerreform" verpflichtet. Vgl. darüber die Ausführungsanweisung zu §§ 3 und 4.

[2]) Also nicht des allgemeinen rechnerischen Durchschnitts, sondern desjenigen, welcher sich nach § 2, d. h. bei Weglassung der „Dreimärker", in den rheinischen Städten mit 6 Mark Census auch der „Sechsmärker" nebst ihren gesammten Steuerleistungen ergiebt. Stellt sich z. B. dieser gesetzliche „Durchschnitt" auf 200 Mark, so kann er durch Ortsstatut bis auf 300 Mark erhöht werden.

[3]) Bei der nach Ziffer 2 zugelassenen ortsstatutarischen „Zwölftelung" können an und für sich in Gemeinden mit sehr gleichartigen Steuerverhältnissen mehr Wähler zur Aufbringung der ersten 5 als der nächsten 4 Zwölftel gehören. Dann würde das Wahlrecht des einzelnen Wählers in der zweiten Abtheilung werthvoller sein als in der ersten. Praktisch wird auch dies in den Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern wohl kaum jemals vorkommen, so daß die Bestimmung wesentlich nur prinzipieller Natur ist wie die gleiche zu § 2 des Gesetzes.

§ 4.

Zur Beschlußfassung über die Einführung, Abänderung oder Aufhebung der Ortsstatute (§ 3) bedarf es der Mehrheit von $^2/_3$ der abstimmenden Gemeindevertreter.[1])

Der Beschluß unterliegt der Bestätigung und zwar in Landgemeinden durch den Kreisausschuß, in Stadtgemeinden durch den Bezirksausschuß. Gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse dieser Behörden ist die Beschwerde an den Provinzialrath zulässig. Auf die Beschwerde finden in allen Fällen die §§ 122 und 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) Anwendung.[2])

[1]) Der Regierungsentwurf enthielt diese die „individualisirenden" Ortsstatute wesentlich erschwerende Bestimmung noch nicht, suchte dagegen der Unstetigkeit der Ortsstatute dadurch entgegenzuwirken, daß sie nur alle 10 Jahre beschlossen werden durften. Die Erschwerung der Ortsstatute wurde indessen auch von der Staatsregierung angenommen, da die zugleich vom Abgeordnetenhause beschlossene Erhöhung des Durchschnitts durch Weglassung der „Dreimärker" bezw. auch „Sechsmärker" mit ihren Steuerleistungen die Bedenken gegen den einfachen Durchschnitt und damit das Bedürfniß nach ortsstatutarischen Abweichungen erheblich einschränkte.

Nach den Beschlüssen der Kommission war nur von einer Zweidrittelmehrheit der „Gemeindevertreter" (nicht der abstimmenden) die Rede. Diese Fassung ließ es noch zweifelhaft, ob die Mehrheit der Gemeindevertretung überhaupt oder der bei der Beschlußfassung theilnehmenden Vertreter gemeint sei; ferner ob dort, wo außer den gewählten Gemeindeverordneten auch noch eine andere Person in der Gemeindevertretung mitstimmt, wie in den rheinischen Städten ohne Magistratsverfassung, in welchen auch der Bürgermeister Sitz und Stimme in der Gemeindevertretung hat (§ 36 der Rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856), diese Stimme mitzählt. Nach der jetzigen, im Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 2. Mai 1900 auf Antrag der Abgg. v. Köller und Genossen beschlossenen Fassung ist das zweifellos. In den Städten mit Magistratsverfassung gilt als „Gemeindevertretung" lediglich die Stadtverordnetenversammlung. Vgl. auch Ausführungsanweisung zu § 4 Nr. II.

[2]) Diese Vorschriften sind lediglich formaler Natur. Die Beschwerde ist bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen; die Einlegung der Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch den Vorsitzenden der Beschlußbehörden zu 2c.

§ 5.

Der § 5 des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 (G.S. S. 103), wird aufgehoben.[1]) Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Gemeindewahlrecht bleiben im

Uebrigen unberührt; insbesondere gilt dies von den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuerbeträge geknüpft ist oder geknüpft werden kann,[2]) sowie von den im § 15 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 1 der Städte- beziehungsweise Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G.S. S. 254, 301) hinsichtlich des Wahlrechts der juristischen Personen und sofort getroffenen Bestimmungen.[3])

[1]) S. dessen Wortlaut oben in der Anm. 2 zu § 1. Sein erster Absatz ist durch das gegenwärtige Gesetz ersetzt, sein zweiter in den obigen § 5 übernommen worden.

[2]) S. unten im III. Theil dieser Arbeit § 77 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sowie die Bestimmungen der rheinischen Städteordnung.

[3]) Entgegen den Bestimmungen über das Wahlrecht der juristischen Personen in anderen Landestheilen werden in Hessen-Nassau die Steuerbeträge der wahlberechtigten juristischen Personen zc. bei der Abtheilungsbildung nicht angerechnet. S. Theil III dieser Arbeit.

§ 6.[1])

I. Im Bereiche der Städteordnung für die östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 (G.S. S. 261), der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (G.S. S. 237), der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.S. S. 406), der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G.S. 1897 S. 254) und des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Stadt Frankfurt am Main vom 25. März 1867 (G.S. S. 401) ist der Magistrat (Bürgermeister) befugt, an Stelle oder innerhalb der Wahlbezirke, in denen je eine bestimmte Anzahl Stadt-

verordneter zu wählen ist, Bezirke zum Zwecke der Stimmenabgabe (Abstimmungsbezirke) zu bilden oder die Wähler in anderer Weise in Gruppen zu theilen und für jeden Abstimmungsbezirk beziehungsweise jede Gruppe einen eigenen Wahlvorstand zu bestellen. Soweit er von dieser Befugniß Gebrauch macht, hat er zugleich die für die Feststellung des Gesammtergebnisses der Wahl, sowie für das Verfahren bei nothwendig werdenden engeren Wahlen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

II. Im Bereiche der unter I genannten Städteordnungen besteht der Wahlvorstand in den einzelnen Wahl-, Abstimmungsbezirken oder Gruppen aus dem Bürgermeister und aus zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beisitzern; für den Vorsitzenden werden von dem Bürgermeister und für die Beisitzer von der Stadtverordnetenversammlung je ein oder mehrere Vertreter aus der Zahl der stimmfähigen Bürger bestellt.

[1]) Zu § 6. Dieser Paragraph fehlte in der Regierungsvorlage noch. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Oktober 1899 (Bd. XXXVI, S. 107), wonach die Zerlegung der bestehenden Wahlbezirke in Unterabtheilungen (Abstimmungsbezirke) mit besonderen Wahlvorständen für unvereinbar mit den im III. Theile dieser Arbeit abgedruckten Bestimmungen des § 24 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 u. s. w. über die Einheitlichkeit des Wahlvorstandes für den ganzen Wahlbezirk erklärt worden war, drohte inzwischen eine übermäßige Erschwerung des Wahlgeschäftes in den größeren Städten herbeizuführen. Die obige Bestimmung läßt die Bildung von Abstimmungsbezirken oder Abstimmungsgruppen mit eigenen Wahlvorständen ausdrücklich zu. Sie erstreckt sich außer auf die Städte der sieben östlichen Provinzen auf die übrigen in gleicher Lage befindlichen Rechtsgebiete einschließlich der Stadt Frankfurt a. M., auf welche das Gesetz sonst keine Anwendung findet, da sie

nicht zum Gebiete der Dreiklassenwahl gehört. S. Anm. 1 zu § 1 des Gesetzes.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.
Urkundlich ꝛc.

II. Theil.

Ausführungsbestimmungen.

Verfügung vom 20. September 1900, betr. die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindewahlen.

M.Bl. f. g. i. V. S. 225.

Indem ich in den Anlagen eine Anzahl Exemplare der von mir erlassenen

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindewahlen, vom 30. Juni 1900

(Anl. a.) beifüge, ersuche ich Sie, von denselben Kenntniß zu nehmen und je einige Exemplare dem Bezirksausschusse, den Landräthen und den (Ober-) Bürgermeistern der Städte des Regierungsbezirks mitzutheilen. Für die speziellen Bedürfnisse der Landgemeinden wollen Ew. Hochwohlgeboren das Material aus den Ausführungsbestimmungen alsbald zusammenstellen und den Gemeindevorständen nur dieses mittheilen. Dabei wird, soweit es sich nicht um Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern oder nicht um solche Landgemeinden handelt, deren Einwohnerzahl in kürzerer Zeit diese Grenze überschritten

haben wird, das zu §§ 2—4 des Gesetzes Gesagte auszuscheiden sein, und ebenso kann für alle Landgemeinden des Bezirks aus den Erläuterungen zu §§ 1 und 5 das auf andere Rechtsgebiete Bezügliche fortbleiben.

Die Ausführungsbestimmungen sind aus dem Grunde erlassen worden, weil erfahrungsmäßig gerade die Aufstellung der Gemeindewählerlisten vielfach eine fehlerhafte ist, und haben insbesondere diejenigen Momente hervorgehoben, welche für die korrekte praktische Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen in erster Linie in Betracht kommen.

Es wird sich empfehlen, gelegentlich der Revisionen von Kommunalverwaltungen die Gemeindewählerlisten auf die genaue Beobachtung der erlassenen Bestimmungen hin zu prüfen; die entsprechende Veranlassung bleibt Ew. Hochwohlgeboren überlassen.

Berlin, den 20. September 1900.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Rheinbaben.

Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze, betr. die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindewahlen, vom 30. Juni 1900.

Zu §§ 1 und 5.

I. Die Vorschriften des § 1 haben bei der Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung in dem gesammten Geltungsbereiche des kommunalen Dreiklassenwahlrechts Anwendung zu finden. Dieses umfaßt das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme der Städte und Landgemeinden der Provinz Hannover, der Städte in den Regierungsbezirken

Stralsund und Schleswig, der Stadt Frankfurt a./M. und der Landgemeinde Helgoland. Ausgenommen von dem Geltungsbereiche des Gesetzes überhaupt sind ferner die Hohenzollernschen Lande.[1])

II. Das Gesetz, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 (G.S. S. 103) wird für die Wahlen zur Gemeindevertretung im Gebiete des kommunalen Dreiklassenwahlrechts aufgehoben.[2])

Alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeindewahlrecht bleiben, sofern sie durch das vorliegende Gesetz nicht abgeändert sind, in Kraft.

Unberührt bleiben insbesondere die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze über das aktive Gemeindewahlrecht. Bezüglich des letzteren sind folgende Punkte besonders zu beachten:

1. Wahlberechtigt sind, soweit das Wahlrecht abgesehen von den übrigen Voraussetzungen durch einen bestimmten Einkommensteuersatz bezw. ein bestimmtes Einkommen begründet wird,[3])

a) in denjenigen Städten der Rheinprovinz, in denen vor Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 das Gemeindewahlrecht durch Ortsstatut an einen 6 Mark übersteigenden Klassensteuersatz geknüpft war und in denen eine Herabsetzung des Census gemäß § 77 Abs. 3 a. a. O. nicht erfolgt ist, nur die zu einem Staatseinkommensteuersatze von mindestens 6 Mark veranlagten Personen;

b) in dem gesammten übrigen Geltungsgebiete des kommunalen Dreiklassenwahlrechts auch alle gemäß § 74 des Einkommensteuergesetzes (§ 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14 Juni 1893) zu einem fingirten Satze von 4 Mark veranlagten Personen.

Wo eine Veranlagung gemäß § 74 Einkommensteuergesetzes (§ 38 Kommunalabgabengesetz) nicht stattgefunden hat, tritt als Erforderniß der Wahlberechtigung an die Stelle der Veranlagung zum Satze von 4 Mark der Bezug eines Einkommens von mehr als 660 Mark. Ausgenommen hiervon sind die Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen und der Provinz Schleswig-Holstein; in diesen sind Personen auf Grund eines Einkommens von 660 bis 900 Mark nur dann wahlberechtigt, wenn sie nach diesem Einkommen zu den Gemeindelasten thatsächlich herangezogen werden.[4])

2. Nicht wahlberechtigt sind nach der Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts Schlafstellenmiether, da sie keinen eigenen Hausstand haben und demgemäß die in den Gemeindeverfassungsgesetzen allgemein vorgeschriebene „Selbständigkeit" nicht besitzen.[5])

3. Die Frage der Wahlberechtigung der juristischen Personen bestimmt sich im Einzelnen nach den Vorschriften der einzelnen Gemeindeverfassungsgesetze.[6]) Was speziell das Wahlrecht des Staatsfiskus betrifft, so steht demselben, da er Staatssteuern nicht entrichtet, in den Stadtgemeinden der sieben östlichen Provinzen, sowie in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Westfalen ein Wahlrecht nicht zu. Dagegen ist er wahlberechtigt in den Städten der Provinz Hessen-Nassau, falls er seit einem Jahre an direkten Gemeindesteuern allein mehr entrichtet, als einer der drei höchstbesteuerten physischen Censiten an Staats- und Gemeindesteuern zusammen, und ferner in den Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen, der Provinz Schleswig-Holstein und der Provinz Hessen-

Nassau, falls er seit bestimmter Zeit in der Gemeinde Grundstücke von dem gesetzlich näher bezeichneten Umfange besitzt.

III. Bezüglich der dem einzelnen Wahlberechtigten bei Bildung der Wählerabtheilungen anzurechnenden Steuern ist namentlich Folgendes zu beachten:

1. Jedem Wähler sind anzurechnen die von ihm zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis- (in Hessen-Nassau noch: Bezirks-) und Provinzialsteuern.

Als direkte Staatssteuern sind anzurechnen die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer.[7])

Als direkte Gemeindesteuern sind anzurechnen die von den Gemeinden erhobenen Zuschläge znr Einkommensteuer bezw. zu den nach § 74 des Einkommensteuergesetzes (§ 38 des Kommunalabgabengesetzes) veranlagten Sätzen, sowie die Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer. Als Gemeindesteuer ist auch die Waarenhaussteuer anzurechnen. Wo an Stelle der Zuschläge zur Einkommensteuer oder zu einer der Realsteuern besondere kommunale Steuern vom Einkommen, vom Grundbesitz oder vom Gewerbebetrieb oder sonst gemäß § 23 des Kommunalabgabengesetzes entrichtet werden, sind diese besonderen Steuern in Ansatz zu bringen.

Als direkte Kreis- (Bezirks-) und Provinzialsteuern sind anzurechnen die an die Kreise zu entrichtende Betriebssteuer, sowie die von den Kreisen erhobenen Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den staatlich veranlagten Realsteuern einschließlich der Kreiszuschläge zur Betriebssteuer. Die (Bezirks- und) Provinzialsteuern kommen nicht besonders

zur Anrechnung, insofern sie in den an die Kreise zu entrichtenden Beträgen schon mit enthalten sind. Auch kommen selbstverständlich Kreissteuern — abgesehen von der den Kreisen überwiesenen Betriebssteuer — dort nicht besonders zur Anrechnung, wo die Kreisabgaben auf den Gemeindeetat übernommen sind.

Abgaben, welche von anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden als den Gemeinde-, Kreis- (Bezirks-) und Provinzialverbänden erhoben werden — z. B. von Schul-,[8]) Kirchen- oder Wegeverbänden rc., werden nicht angerechnet.

2. Für jeden nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Wahlberechtigten ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen — und zwar neben etwaigen anderen Steuerbeträgen, die von ihm an den Staat, die Gemeinde u. s. f. zu entrichten und ihm gemäß III Nr. 1 anzurechnen sind.

3. Nicht anzurechnen sind den Wahlberechtigten in einer Gemeinde Steuern, die von ihnen für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe.

Unter Steuern für Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde sind nach der Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts zu verstehen nicht nur die vom auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb an Gemeinde oder Kreis zu entrichtenden Realsteuern, sondern auch die vom Einkommen aus diesen Quellen zu entrichtenden persönlichen Abgaben. Insbesondere ist also die Staatseinkommensteuer und die derselben folgende Kommunaleinkommensteuer insoweit außer Ansatz zu lassen, als sie auf das Ein-

kommen aus jenem auswärtigen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe entfällt.[9])

4. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, sind an deren Stelle den einzelnen Wahlberechtigten die Sätze der vom Staat veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer anzurechnen. Dies hat nur dann zu geschehen, wenn eine Gemeinde weder Zuschläge zur Einkommensteuer, noch solche zu einer staatlich veranlagten Realsteuer, noch irgend eine besondere kommunale direkte Steuer erhebt. Dagegen ist es für die Anrechnung der vorerwähnten Steuersätze unerheblich, ob in der Gemeinde Waarenhaussteuern oder Abgaben in Gemäßheit des Gesetzes betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke vom 29. Juni 1886 (G.S. S. 181) entrichtet werden.

IV. Für die Bildung der Wählerabtheilungen kommen insbesondere folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. Zunächst ist eine Zusammenstellung aller Wahlberechtigten und der von ihnen zu entrichtenden, gemäß Nr. III anrechnungsfähigen Steuern und zwar in der Reihenfolge der Höhe der den einzelnen Wahlberechtigten angerechneten Steuersummen aufzustellen.

Nicht aufzunehmen in diese Zusammenstellung sind in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau die wahlberechtigten juristischen Personen 2c. einschließlich des Fiskus.[10])[11])

Alsdann ist die Gesammtsumme der in die Zusammenstellung aufgenommenen Steuerbeträge zu ermitteln und durch drei zu theilen.

Die Wahlberechtigten, welche das erste Drittel der Gesammtsteuersumme aufbringen, gehören zur ersten,

die Wahlberechtigten, welche das zweite Drittel aufbringen, zur zweiten, die übrigen Wahlberechtigten zur dritten Wählerabtheilung. Zur ersten bezw. zweiten Wählerabtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste bezw. zweite Drittel der Gesammtsteuersumme entfällt. Wird bei der Bildung der ersten Wählerabtheilung hierdurch das erste Drittel der Gesammtsteuersumme überschritten, so wird bei der Bildung der beiden unteren Wählerabtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuersumme zu Grunde gelegt, welcher nicht von den in der ersten Abtheilung Wahlberechtigten aufgebracht wird, dergestalt, daß die Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuersumme aufbringen, die zweite und die übrigen Wahlberechtigten die dritte Abtheilung bilden.[12])

Unter mehreren Wahlberechtigten mit gleichen Steuerbeträgen entscheiden über die eventuelle Frage, wer von ihnen einer höheren und wer einer unteren Abtheilung zuzuweisen ist, die in den Gemeindeverfassungsgesetzen bezeichneten Momente.[13])

Sind nach dem Vorstehenden Wahlberechtigte, welche vom Staate zu einer Steuer (Einkommen-, Ergänzungssteuer, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) nicht veranlagt sind, in die erste oder zweite Abtheilung gelangt, so findet ihre Rückversetzung in die dritte Abtheilung und eine anderweite Abgrenzung der ersten und zweiten Abtheilung nach Maßgabe des letzten Absatzes in § 1 des Gesetzes statt.[14])

2. Die Bestimmung des § 50 Abs. 4 der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 ist als aufgehoben zu erachten.[15])

3. Nach solchergestalt erfolgter Bildung der Wählerabtheilungen sind in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau die wahlberechtigten juristischen Personen rc. einschließlich des Fiskus derjenigen Wählerabtheilung zuzutheilen, welcher sie nach der Höhe der ihnen anzurechnenden Steuerbeträge angehören.

Zu § 2.

I. Der § 2 schreibt vor, daß innerhalb des Rechtsgebietes des kommunalen Dreiklassenwahlrechts (vgl. oben zu § 1 Nr. I) in denjenigen Stadt- und Landgemeinden, welche nach der jedesmaligen letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner zählen,[16]) die Vorschriften des § 1 eine Modifikation erfahren sollen. Diese Modifikation besteht darin:

1. daß jeder Wähler, welcher mit einem höheren Steuerbetrage in der Wählerliste verzeichnet steht, als der auf einen Wähler in der Gemeinde entfallende durchschnittliche Steuerbetrag sich beläuft, aus der dritten Abtheilung ausscheidet und in eine der oberen Abtheilungen versetzt wird — wobei indessen nach näherer Erläuterung unter Nr. II bei Berechnung des „durchschnittlichen Steuerbetrages" gewisse Wähler mit ihren Steuersummen außer Betracht bleiben —,

2. daß die nach dieser Ausscheidung für die beiden oberen Wählerabtheilungen sich ergebende Gesammtsteuersumme halbirt wird und auf jede dieser oberen Abtheilungen eine Hälfte entfällt,

3. daß eine höhere Abtheilung niemals mehr Wähler zählen darf als eine niedere.

II. Hieraus folgt zunächst, daß die vorerwähnten Modifikationen nur dann Platz greifen, wenn bei der

nach § 1 vorzunehmenden Drittelung Wähler, auf welche mehr als der Durchschnitt der Steuerbeträge entfällt, in die dritte Abtheilung gelangen würden. Ist das nicht der Fall, so verbleibt es auch in den hier fraglichen Stadt- und Landgemeinden bei der Drittelung gemäß § 1 des Gesetzes.[17])

Was die Berechnung des durchschnittlichen Steuerbetrages anbelangt, so ergiebt sich derselbe durch eine Theilung, bei welcher gebildet wird:

a) der Dividendus durch die Summe der in der Wählerliste der Gemeinde verzeichneten Gesammtsteuerbeträge — abzüglich der Steuern der nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Wähler und, sofern in der Gemeinde das Wahlrecht an einen Einkommensteuersatz von 6 Mark geknüpft ist, auch der zu diesem Satze veranlagten Wähler;

b) der Divisor durch die Gesammtzahl der in der Liste verzeichneten Wähler — abzüglich auch hier derjenigen Wahlberechtigten, welche nicht zur Staatseinkommensteuer bezw. auch derjenigen, welche zu einem Einkommensteuersatze von 6 Mark veranlagt sind.

III. Vermöge des in § 2 aufgestellten Durchschnittsprinzips steigt jeder mit überdurchschnittlichem Steuerbetrage in die Wählerliste eingetragene Wähler aus der dritten Abtheilung empor, selbst wenn er vom Staate zu einer Steuer (Staatseinkommensteuer, Ergänzungssteuer, Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) nicht veranlagt ist. Dies besagt der zweite Satz in Abs. 1 des § 2.

IV. Der zweite Absatz des § 2 behandelt die Abschichtung der beiden oberen Wählerabtheilungen nach Hälften der vergrößerten Gesammtsteuersumme,

welche sich aus der Versetzung der Wähler mit überdurchschnittlichen Steuersätzen aus der dritten in die oberen Abtheilungen ergiebt.

V. Ein möglichst vereinfachtes praktisches Beispiel soll das über § 2 des Gesetzes Gesagte erläutern.

In der Gemeinde-Wählerliste einer (nicht rheinischen) Stadt mit dem Gemeindewahlcensus von mehr als 660 Mark Einkommen (4 Mark fingirte Einkommensteuer) stehen 20 Wähler mit 1050 Mark Steuern verzeichnet. Die reine Drittelung dieser Steuern ergäbe z. B. für

die erste Abtheilung . . . 3 Wähler }
„ zweite „ . . . 5 „ } mit
„ dritte „ . . . 12 „ } je 350 Mark.

Die zwölf Wähler der dritten Klasse stehen mit folgenden Steuersätzen in der Liste verzeichnet:

	Eink.-Steuer bezw. fingirter Satz (§ 1 al. 2 des Ges.)	Ergänzungssteuer	Gemeinde-Einkommensteuer	Grund- und Gebäudesteuer (einschließlich Provinzial- und Kreisabgaben)	Gewerbesteuer (einschließlich Provinzial- und Kreisabgaben)	Summe
	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1) A.	12	—	24	22	14	72
2) B.	9	—	18	20	24	71
3) C.	3	—	8	40	15	66
4) D.	6	—	12	32	—	50
5) E.	6	—	12	10	—	28
6) F.	6	—	12	—	7	25
7) G.	6	—	12	2	—	20
8) H.	3	—	—	3	—	6
9) I.	3	—	—	—	—	3
10) K.	3	—	—	—	—	3
11) L.	3	—	—	—	—	3
12) M.	3	—	—	—	—	3
	—	—	—	—	—	350

Da von der Wählerzahl (20) die zu 3, 8, 9, 10, 11 und 12 verzeichneten, zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagten Wähler (6) abgehen und von der in der Wählerliste nachgewiesenen Steuersumme (1050 Mark) die Steuern derselben (66 + 6 + 3 + 3 + 3 + 3 + 3 + 3 = 84 Mark) abzuziehen sind, ergiebt sich die Durchschnittssumme aus der Division:
(1050 — 84 =) 966 : (20 — 6 =) 14 = 69 Mark.

Demnach würden die zu 1. und 2. verzeichneten Wähler aus der dritten Abtheilung ausscheiden und ihre Steuerbeträge (72 + 71 = 143 Mark) würden die auf die oberen Wählerabtheilungen entfallende Gesammtsteuersumme auf 350 + 350 + 143 = 843 Mark erhöhen, so daß auf diese Abtheilungen je 421,50 Mark entfielen.

Für diejenigen rheinischen Städte, in welchen ein Wahlcensus von 6 Mark gilt, bestimmen sich die in Divisor und Dividendus bei Berechnung des Durchschnittsbetrages zu machenden Abstriche in sinnentsprechender Weise.

Zu §§ 3 und 4.

I. Die in § 3 für Stadt- und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zugelassenen ortsstatutarischen Regelungen sollen der freien Beschlußfassung der kommunalen Körperschaften überlassen sein. Wenn auch die Regierungsvorlage ursprünglich das Ziel verfolgte, nur solche ortsstatutarische Regelungen zuzulassen, welche die durch die Steuerreform der Jahre 1891 bis 1893 eingetretenen Wahlrechtsverschiebungen in höherem Maße als das Regelprinzip des § 2 oder als eine andere ortsstatutarische Regelung auszugleichen geeignet seien, ist doch im Verlaufe der gesetzgeberischen Verhandlungen

von diesem Grundsatz abgegangen worden. An seiner Stelle ist als angemessene Cautel gegen eine willkürliche ortsstatutarische Regelung die in § 4 al. 1 vorgesehene qualifizirte Stimmenmehrheit eingeführt worden. Die Prüfung der Bestätigungsbehörden wird sich hiernach den Ortsstatuten gegenüber lediglich auf die Frage der Erfüllung der formellen gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken haben.[18])

Die Ortsstatute können erst nach dem 1. Januar k. J. beschlossen werden.

II. Wie gelegentlich der Verhandlungen des Landtages über das Gesetz wiederholt festgestellt worden ist, bezieht sich

1. das Erforderniß der Zweidrittelmehrheit (§ 4 al. 1) in Städten mit Magistratsverfassung auf die Beschlußfassung der Stadtverordneten-Versammlung, nicht auch auf die des Magistrats, und

2. der Ausdruck „abstimmende Gemeindevertreter" (ebendaselbst) in Städten mit Bürgermeisterverfassung auf die gesammten stimmberechtigten Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung, also einschließlich des Bürgermeisters.

Zu § 7.

Zur praktischen Durchführung gelangt das Gesetz gelegentlich der ersten, nach dem 1. Januar 1901 vorzunehmenden Ergänzungswahlen und demnächst gelegentlich der weiteren Ergänzungs- bezw. Ersatzwahlen. Indessen ist der Gesetzesinhalt selbstverständlich schon bei der in §§ 19 ff. der Städteordnung für die östlichen Provinzen und in den entsprechenden Paragraphen der übrigen Städteordnungen vorgesehenen alljährlichen Listenberichtigung, also schon

bei der ersten nach dem 1. Januar 1901 erfolgenden Berichtigung, zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 14. September 1900.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Rheinbaben.

1) S. oben Anm. 1 zu § 1 des G. vom 30. Juni 1900 (G.S. S. 185).

2) S. § 5 des G. vom 30. Juni 1900.

3) Es kann auch durch Grundbesitz, Gewerbebetrieb u. a. m. begründet werden. S. näher unten im III. Theil bei § 5 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und den dort angeführten Bestimmungen anderer Gemeindeverfassungsgesetze.

4) Vgl. die Einzelheiten dieser Bestimmungen gleichfalls unten bei § 5 ff. der Städteordnung vom 30. Mai 1853.

5) Entsch. vom 18. Mai 1900 Bd. XXXVII S. 14. Wohl aber Chambregarnisten (O.V.G. vom 8. Oktober 1886, Entsch. Bd. XIV S. 170).

6) Vgl. die Bestimmungen über das Wahlrecht der nicht physischen Personen und der Forensen im Gebiete der Dreiklassenwahl im III. Theil dieser Arbeit.

7) Die Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ist nach § 1 Abs. 3 des G. vom 30. Juni 1900 von der Anrechnung ausgeschlossen.

8) Wohl aber Abgaben, welche für eine mehreren Gemeinden gemeinsame Schule erhoben werden, sofern nicht die Hausväter, sondern die Gemeinden als solche Träger der Schulunterhaltungspflicht sind.

9) S. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Oktober 1895 (Entsch. Bd. XXVIII S. 97).

10) Weil ihre Steuerleistungen nach der Städte- und Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau bei der Abtheilungsbildung nicht mitgerechnet werden. S. in Theil III A 2 dieser Arbeit.

11) Wohl aber schon seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. Juni 1893 (s. oben S. 6, 7, Bem. zu § 5 a. a. O.) in den Landgemeinden der Rheinprovinz die von den sog. geborenen Gemeinderathsmitgliedern (s. im III. Theil bei Landgemeinden der Rheinprovinz) zu entrichtenden bezw. für sie veranlagten Realsteuern.

[12]) Vgl. die gleiche Bestimmung im § 5 des Wahlreglements für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 18. September 1893 (M.Bl. f. d. g. i. V. S. 158).

[13]) Nach § 13 der Städteordnung für die östlichen Provinzen (s. unten Theil III dieser Arbeit) entscheidet zunächst das Alphabet, bei gleichen Familiennamen das Loos, ebenso in den hessen-nassauischen (§ 15 der St.O. vom 4. August 1897) und den rheinischen (§ 12 der St.O. vom 15. Mai 1856) sowie in den Landgemeinden von Hessen-Nassau (§ 21 der L.G.O. vom 4. August 1897).

Dagegen entscheidet in den Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen und Schleswig-Holsteins unter mehreren einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern das Lebensalter, event. das Loos (§ 50 der L.G.O. vom 3. Juli 1891 bezw. des G. vom 4. Juli 1892). Ebenso in den westfälischen (§ 27 der L.G.O. vom 19. März 1856).

In den rheinischen Landgemeinden entscheidet bei gleichbesteuerten Meistbeerbten sogleich das Loos (§ 50 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1874).

[14]) S. oben S. 2.

[15]) Danach mußte jede Klasse mindestens aus so viel Wählern bestehen, als von ihr überhaupt Gemeindeverordnete zu wählen waren, also mindestens aus drei, später (nach Wegfall der Stellvertreter in Folge G. vom 15. Mai 1856, G.S. S. 435) aus zwei Wählern. Vgl. über die Entwickelung des Gemeindewahlrechts in den rheinischen Landgemeinden auch die oben S. 6 u. 7 angezogenen Entscheidungen.

[16]) Wegen der Berechnung der Einwohnerzahl s. oben bei § 2 des G. vom 30. Juni 1900.

[17]) S. oben Anm. 3 zu § 2 des G. vom 30. Juni 1900.

[18]) Ueber die Grenzen des Prüfungsrechtes der Bestätigungsbehörden hat der Minister durch Rundschreiben an die Regierungspräsidenten vom 7. Februar 1901 sich noch wie folgt geäußert:

Die Regierungsvorlage hatte in der Erwägung, daß das als Regelprinzip aufgestellte Durchschnittssystem das Ziel der Reform, nämlich die thunlichste Ausgleichung der durch die Steuerreform im Gemeindewahlrecht herbeigeführten Verschiebungen, für sich allein nicht erreiche, den Gemeinden eine anderweite Regelung des Wahlrechts durch Ortsstatute anheimgestellt. Als Sicherheit dafür, daß solche mit ein-

facher Majorität zu beschließenden Ortsstatute nur behufs besserer Erreichung des oben bezeichneten Zieles der Reform erlassen würden, war ein materielles Prüfungsrecht der Bestätigungsbehörden vorausgesetzt, zu dessen Festlegung im Gesetzestexte die Staatsregierung in der Kommission des Abgeordnetenhauses sich bereit erklärte. Nach dem Kommissionsberichte und den Plenarverhandlungen des Landtages ist die Mehrheit des letzteren der Staatsregierung auf diesem Wege nicht gefolgt, hat vielmehr, um eine Festlegung der Wahlrechtsverhältnisse des Jahres 1891 zu vermeiden, als Sicherheit gegen eine mißbräuchliche Anwendung des ortsstatutarischen Rechts das Erforderniß der Zweidrittelmehrheit für den Erlaß des Ortsstatutes für angezeigt erachtet. Da hiernach die Verhältnisse des Jahres 1891 als Prüfüngsfundament nicht mehr ausschlaggebend sein können, bleibt für die mit der Bestätigung eines Ortsstatuts betrauten Behörden mangels einer irgendwie sicheren Grundlage für eine Nachprüfung der Angemessenheit des im Statut gewählten Maßstabes nichts übrig als die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit des Ortsstatutes.

Gleichwohl hat die Ausführungsanweisung, welche die Aufgabe hatte, die normalen Fälle zu regeln, für Ausnahmsfälle eines Mißbrauchs der ortsstatutarischen Autonomie eine Remedur in der Instanz der Bestätigungsbehörden nicht ausschließen wollen. Vielmehr werden die Selbstverwaltungsbeschlußbehörden in Fällen, in welchen durch das Ortsstatut dem sozialen Grundgedanken der Reform entgegengewirkt werden würde, dem Statute die Bestätigung zu versagen haben.

III. Theil.

Die wesentlichen Bestimmungen über die Wahlen zur Gemeindevertretung in den Rechtsgebieten mit Dreiklassenwahl.

A. Die Wahlberechtigung.

1. Physische Personen.

a) Städteordnung für die östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Vom 30. Mai 1853 (G.S. S. 261).

§ 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Jeder selbständige[1]) Preuße[2]) erwirbt dasselbe, wenn er seit einem[3]) Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks ist[4]) und zur Stadtgemeinde gehört[5])
2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen[6])
3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem
4. entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt[7]) (§ 16) oder
   b) ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbständig betreibt[8])
   c) zur klassifizirten Einkommensteuer[9]) veranlagt ist oder

d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern [10]) entrichtet. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Stadtbehörden beschliessen, an die Stelle des Klassensteuersatzes von mindestens vier Thalern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt

in Städten von weniger als 10000 Einwohnern 200 Rthlr.,

in Städten von 10000 bis 50000 Einwohnern 250 Rthlr.,

in Städten von mehr 50000 Einwohnern 300 Rthlr.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über

sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.[11])

[1]) Ueber den Begriff „selbständig" s. den vorletzten Absatz dieses Paragraphen.

[2]) Es wird also für das Bürgerrecht die Preußische Staatsangehörigkeit vorausgesetzt, wie auch in den anderen älteren Rechtsgebieten der Dreiklassenwahl. Die neueren Gemeindeverfassungsgesetze (Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 u. für Schleswig-Holstein G. vom 4. Juli 1892, § 41, Städteordnung bezw. Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau vom 14. August 1897, § 5 bezw. 11) gewähren das Bürgerrecht jedem Deutschen, der den sonstigen Erfordernissen des Bürgerrechts genügt.

[3]) Seit einem Jahre, d. h. in den der Wahl voraufgehenden 12 Monaten (Entsch. d. O.V.G. vom 3. Febr. 1897, Entsch. Bd. XXXI, S. 137). Die Städte- und die Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau fordert hier 2 Jahre (§ 5 bezw. 11 a. a. O., s. unten).

[4]) d. h. im Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze seinen Wohnsitz hat (St.O. § 3 Abs. 2.).

[5]) Zur Stadtgemeinde gehören nach § 3 Abs. 1 St.O. „alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes." Zu diesen wiederum gehören die in § 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45) aufgeführten Angehörigen des aktiven Heeres mit Ausnahme der nicht servisberechtigten Beamten der Militärverwaltung. Vgl. Bundesgesetz vom 25. Juni 1868 nebst Anlagen, (B.G.Bl. S. 523), ferner R.G. vom 3. Aug. 1878 (R.G.Bl. S. 243), vom 31. Mai 1887 (R.G.Bl. S. 159), 26. Juli 1897 (R.G.Bl. S. 619) und die Verzeichnisse der servisberechtigten Militärpersonen 1898 (R.G.Bl. S. 132) u. 1899 S. 183.

In den Landgemeinden der östlichen Provinzen sowie von Schleswig-Holstein, desgl. in Hessen-Nassau sind auch

die angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihren Wohnsitz haben, Angehörige der Gemeinde (§ 7 der L.G.O. vom 3. Juli 1891 bezw. des G. vom 4. Juli 1892, sowie § 3 bezw. 7 der Städte- bezw. Landgemeindeordnung vom 4. August 1897) S. unten.

Die Gendarmen gehören nicht zu den servisberechtigten Militärpersonen (Entsch. des O.V.G. vom 28. September 1888, Bd. XVII, S. 197), ebensowenig die Offiziere z. D. (Erl. vom 30. November 1855, M.Bl. f. d. g. i. V. 1856, S. 3).

[6]) Eine Armenunterstützung liegt auch dann vor, wenn auf Grund allgemeiner Ermächtigung durch den Magistrat gewisse Krankenhäuser in unabweisbaren Fällen auch ohne vorgängige Ueberweisung Seitens der Organe der Armenverwaltung für deren Rechnung Pflege gewährt haben (Entsch. des O.V.G. vom 18. Mai 1900, Bd. XXXVII S. 14).

[7]) Nach § 16 der St.O. genügt auch der Nießbrauch an einem Wohnhause, dagegen ist der Besitz von Ställen, Schuppen oder anderen Baulichkeiten, die keine Wohnhäuser sind, nicht ausreichend. Ueber die Frage des Wahlrechts bei Miteigenthum an einem Hause äußert sich die östliche Städteordnung nicht, wohl aber (ohne daß daraus Analogien für sie zu entnehmen wären) die neueren Gemeindeverfassungsgesetze (s. unten).

[8]) Nach § 13 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ist der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von 3 Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben; es darf jedoch in diesem Falle das sonst etwa vorgeschriebene Bürgerrechtsgeld nicht gefordert werden. Verlangt er aber selbst die Ausübung des Bürgerrechtes vorher, so hat er das Bürgerrechtsgeld zu entrichten. Der Gewerbebetrieb als solcher führt nicht mehr ohne Weiteres den Erwerb des Bürgerrechtes herbei. Vgl. dazu M.E. vom 27. August 1872 (M.Bl. S. 224) und Entsch. des O.V.G. vom 2. November 1885, Entsch. Bd. XIII S. 83.

[9]) Die mit lateinischen Lettern gedruckten Worte sind veraltet. An die Stelle der „klassifizirten Einkommensteuer" ist zufolge des neuen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 seit dem 1. April 1892 die Staatseinkommensteuer getreten. Ueber den gegenwärtigen Rechtszustand s. Anm. 10.

[10]) An Stelle der lateinisch gedruckten Sätze zu b ist jetzt (wie zu § 5 Abs. 2 Ziffer 6c der Städteordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897) zu lesen:

zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatze von mindestens 4 Mark veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark hat.

Der Betrag von 4 Thalern Klassensteuer war schon durch § 9b des Gesetzes über die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer vom 25. Mai 1873 (G.S. S. 222) auf 2 Thaler herabgesetzt worden. Die Mahl- und Schlachtsteuer wurde als Staatssteuer gleichzeitig aufgehoben. Allerdings enthielt jenes Gesetz noch eine Bestimmung (§ 9b Abs. 3), wonach in den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen die oben in § 5 unter Nr. 4d bezeichneten Einkommensbeträge unabhängig von dem Fortbestande der Mahl- und Schlachtsteuer durch Kommunalbeschluß als Bedingung des Bürgerrechts beibehalten werden konnten, und in der Entsch. des O.V.G. vom 30. Oktober 1895 (Bd. XXVIII S. 29) war die Möglichkeit eines auf solchen Beschluß gegründeten Rechtszustandes auch nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 noch zugegeben worden. In der Entsch. vom 23. Febr. 1898 (Bd. XXXIII S. 72) wird jedoch ausgeführt, daß durch § 85 des Einkommensteuergesetzes derartige Beschlüsse ihre Geltung verloren haben. Gegenwärtig ist danach nur die folgende Bestimmung maßgebend:

§ 77 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht beziehungsweise das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 6 Mark geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle des genannten Satzes der Steuersatz von 4 Mark beziehungsweise ein Einkommen von mehr als 660 Mark bis 900 Mark.

In denjenigen Landestheilen, in welchen für die Gemeindevertreterwahlen die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in

Abtheilungen getheilt werden, tritt an Stelle eines 6 Mark Einkommensteuer übersteigenden Steuersatzes, an welchen durch Ortsstatut das Wahlrecht geknüpft wird, der Steuersatz von 6 Mark.

Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht von einem niedrigeren Steuersatze beziehungsweise von einem Einkommen bis 900 Mark abhängig gemacht werden. Eine Erhöhung ist nicht zulässig.

Die im Abs. 1 des § 77 bestimmte Herabsetzung des Wahlcensus von 6 auf 4 Mark bedeutete übrigens keine Erstreckung des Wahlrechts auf geringere Einkommensstufen als früher, da der Satz von 6 Mark Klassensteuer dem Einkommen von über 600 bis 900 Mark entsprach, für welches jetzt der fingirte Normalsteuersatz von 4 Mark einzustellen ist. — Vgl. dazu:

§ 74ff. des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen- 2c.) Verbände nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen beziehungsweise zu vertheilen haben, Steuerpflichtige mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachstehender fingirter Normalsteuersätze:

bei einem Jahreseinkommen von mehr als	bis einschließlich	Jahressteuer
— ℳ	420 ℳ	2/5 Prozent des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 ℳ
420 ℳ	660 ℳ	2,40 ℳ
660 ℳ	900 ℳ	4 ℳ

Die vorbezeichneten Personen können, wenn die Deckung des Bedarfs des betreffenden Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze als das höhere Einkommen herangezogen werden; ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der

öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

Das durch Sperrdruck hervorgehobene Wort „Steuerpflichtige“ ist gemäß § 38 des Kommunalabgabengesetzes an die Stelle des Ausdruckes „Personen“ in der Fassung des § 74 a. a. O. getreten. Es kommt dadurch schärfer zum Ausdrucke, daß die Vorschrift sich auch auf nicht physische Personen bezieht. Der erwähnte, in der Sache sich sonst mit § 74 des Einkommensteuergesetzes deckende § 38 des Kommunalabgabengesetzes lautet:

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark werden, sofern in den Steuerordnungen (§§ 23 Abs. 5, 37) nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, zu der Einkommensteuer nach Maßgabe folgender Steuersätze veranlagt:

1. bei einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mark nach einem Steuersatze von 2/5 vom Hundert des steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage des Steuersatzes von 1,20 Mark;
2. bei einem Einkommen von mehr als 420 Mark bis einschließlich 660 Mark nach einem Steuersatze von 2,40 Mark;
3. bei einem Einkommen von mehr als 660 Mark nach einem Steuersatze von 4 Mark.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark können durch Gemeindebeschluß, wenn die Deckung des Bedarfs der Gemeinde ohnehin gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung. Ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

§ 75 a. a. O.

Die Veranlagung (§ 74) geschieht durch die Voreinschätzungskommissionen (§ 31) unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Beschlüsse der Voreinschätzungskommission unterliegen der Prüfung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission; beanstandet derselbe einen Beschluß, so erfolgt die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

Die festgesetzte Steuerliste ist vierzehn Tage lang öffentlich auszulegen und der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die Berufung zu und zwar:

a) wenn die Veranlagung durch die Voreinschätzungskommission ohne Beanstandung erfolgt ist, an die Veranlagungskommission,

b. wenn die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission stattgefunden hat, an die Berufungskommission.

§ 76 a. a. O.

Für die Feststellung der nach dem Maßstabe der Besteuerung geregelten Wahl-, Stimmen- und sonstigen Berechtigungen in den öffentlichen Verbänden (§ 74) treten an die Stelle der bisherigen Klassensteuersätze die in den §§ 17, 74 vorgesehenen entsprechenden Steuersätze, falls aber die Veranlagung in Gemäßheit des § 75 nicht stattgefunden hat, die den betreffenden Klassensteuerstufen entsprechenden Einkommensbezüge.

Hiernach hängt die Wahlberechtigung der Personen mit mehr als 660 bis 900 Mark Einkommen nicht davon ab, daß sie zur Kommunalsteuer herangezogen sind, wie dies bei den östlichen und schleswig-holsteinischen Landgemeinden der Fall ist, oder daß ihre Veranlagung gemäß § 75 des Einkommensteuergesetzes stattgefunden hat. Ist nämlich letzteres nicht der Fall, so genügt die Thatsache eines Einkommens von jener Höhe. Hat indessen die Veranlagung nach § 75 stattgefunden, so entscheidet nach § 76 a. a. O. ihr Ergebniß ohne Rücksicht auf den wirklichen Einkommensbetrag (Entsch. des O.V.G. vom 25. April 1899, Entsch. Bd. XXXV S. 161).

Ortsstatuten der in § 77 Abs. 2 u. 3 bezeichneten Art können im Gebiete der Dreiklassenwahl nur bei den Städten der Rheinprovinz vorkommen (s. unten bei „Städte der Rheinprovinz").

[10]) Wirthschaftlich selbständige Personen, die eine eigene, wenn auch mit fremden Möbeln ausgestattete Wohnung inne haben (Chambregarnisten), besitzen im Sinne des § 5 der St.O. einen eigenen Hausstand (Entsch. des O.V.G. vom 8. Oktober 1886, Entsch. Bd. XIV S. 170), Schlaf-

burschen dagegen haben keinen eigenen Hausstand in diesem Sinne (O.V.G. vom 18. Mai 1900, Entsch. Bd. XXXVII S. 14.) S. auch Abschnitt II oben, S. 21, 31.

[11]) Der Bürgerbrief hat keinen rechtlichen Einfluß auf das Bürgerrecht. Dagegen kann nach Gesetz vom 14. Mai 1860 (G.S. S. 237) statutarisch die Entrichtung eines Bürgerrechtsgeldes bei Erwerb des Bürgerrechts erfordert werden. Das Statut bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses (§ 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

§ 6.

Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer anderen Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Magistrate im Einverständniß mit der Stadtverordnetenversammlung (§ 12) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines, einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.[1])

Der Magistrat ist, im Einverständniß mit der Stadtverordnetenversammlung, befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.[2])

[1]) Wesentlich gleiche Bestimmungen enthalten die §§ 6 der westfälischen, hessen-nassauischen und rheinischen Städteordnung.

[2]) Aehnliche Bestimmungen über das Ehrenbürgerrecht enthalten auch § 6 der Städteordnung für Westfalen, desgl. für die Rheinprovinz sowie für Hessen-Nassau. Ueber die

Frage, welcher Abtheilung die Ehrenbürger zuzurechnen sind vgl. unten bei III B. Das Ehrenbürgerrecht geht verloren, sobald der Ehrenbürger aufhört, Preuße zu sein (O.V.G. vom 27. Juni 1896, Entsch. Bd. XXX S. 1).

§ 7

ist durch die neuere Gesetzgebung, namentlich durch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung vielfach umgestaltet worden. Die Rechtslage ist jetzt folgende:

1. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht auch den Verlust des Bürgerrechts und die Befähigung zu dessen Erwerbe nach sich; ebenso Zuchthausstrafe, sowie Verlust eines der zu seiner Erlangung nach § 5 St.O. vorgeschriebenen Erfordernisse;

2. Das Bürgerrecht ruht, wenn gegen den Bürger wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet, oder wenn derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht ist, bis zur Beendigung des Strafverfahrens.

3. Das Bürgerrecht ruht ferner während der Dauer eines Konkurses bis zur Beendigung des Verfahrens.

b) Uebriges Gebiet der Dreiklassenwahl.

Städte in Westfalen.

Die Bestimmungen im § 5 der Städteordnung für die Provinz Westfalen über das Wahlrecht der physischen Personen decken sich in der Gestalt, welche sie durch die neuen Steuergesetze, insbesondere das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, das Gesetz, betreffend die Aufhebung direkter Staatssteuern und das Kommunalabgabengesetz erhalten haben, im Wesentlichen mit denen der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (s. oben).

Städte in Hessen-Nassau (ausschließlich Frankfurt a. M.)

Nach § 5 der Städteordnung vom 4. August 1897 (G.S. S. 254) wird das Bürgerrecht von jedem selbständigen männlichen Gemeindeangehörigen (dies ist nach § 3 a. a. O. mit Ausnahme der nicht angesessenen, servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes jeder, der innerhalb des Stadtbezirks einen Wohnsitz hat) erworben, welcher

1. Angehöriger des deutschen Reichs ist
2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt
3. seit zwei Jahren in dem Stadtbezirke einen Wohnsitz hat
4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt
5. die schuldigen Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem
6. entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt oder
   b) von seinem innerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundbesitze zu einem Jahresbetrage von mindestens 6 Mark an Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt ist oder
   c) zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatze von mindestens 4 Mark veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark hat.

Steht ein Wohnhaus im (getheilten oder ungetheilten) Miteigenthum Mehrerer, so kann das Bürgerrecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem unter ihnen ausgeübt werden. Falls die Miteigenthümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen, ist derjenige, welcher den größten Antheil besitzt, befugt, das Bürgerrecht auszuüben; bei gleichen Antheilen bestimmt sich in diesem Falle die Person des Berechtigten durch das Loos, welches durch die Hand des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters (§ 32) gezogen wird.

In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des zweijährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute. Die Uebertragung unter Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, sowie der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

Als selbständig wird betrachtet, wer das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und einen eigenen Hausstand besitzt, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern über den Erwerb des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

Diese Bestimmungen decken sich also zumeist ebenfalls mit denen zu § 5 der Städteordnung für die östlichen Provinzen unter Berücksichtigung der späteren, insbesondere durch das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni bedingten Aenderungen; die wesentlichen Abweichungen sind durch Sperrdruck gekennzeichnet. Wegen Wohnsitzverlegung, Verlust und Ruhen des Bürgerrechts vgl. § 6 ff. a. a. O.

Städte der Rheinprovinz.

(§ 5 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 in Verbindung mit den mehrerwähnten späteren, oben bei § 5 der St.O. für die östlichen Provinzen aufgeführten Gesetzen.)

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§ 3), vgl. § 3 der rheinischen Städteordnung:

> Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.
>
> Als Einwohner werden Diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

(Der zweite Absatz dieses Paragraphen ist durch das G. vom 30. Juni 1884 (G.S. S. 307) ersetzt, wonach im Sinne der rheinischen Gemeindeverfassungsgesetze als Wohnsitz derjenige

Ort anzusehen ist, „an welchem Jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen." Die gleiche Bestimmung enthalten alle neueren Gemeindeverfassungsgesetze des Gebietes der Dreiklassenwahl, also die Städteordnung für Hessen-Nassau und die Landgemeindeordnungen für die östlichen Provinzen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, während die älteren Gesetze, also die Städteordnungen für die östlichen Provinzen und Westfalen sowie die westfälische Landgemeindeordnung den Begriff „Wohnsitz" ebenso wie früher § 3 Abs. 2 der rheinischen Städteordnung bestimmen. Vgl. auch § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Wohnsitz durch ständige Niederlassung an einem Orte begründet wird, sowie die mit dem G. vom 30. Juni 1884 übereinstimmende Begriffsbestimmung des § 1 Bundesges. über die Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870)

2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,

3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem

4. entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt, oder

I. (veraltet, weil auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte bezüglich)

II. . . .

a) von seinem im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitzungen zu einem (durch Ortsstatut zu bestimmenden) Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 6—30 Mark veranlagt ist oder

b) (ist veraltet)

c) zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatze von mindestens 4 Mark (nach Ortsstatut 6 Mark) veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark hat.

Ursprünglich konnte der Betrag zu 4 II c ortsstatutarisch auf 12—36, nach § 9b des Gesetz vom 25. Mai 1873 auf 6—36 Mark Klassensteuer bemessen werden; durch den oben bei § 5 der St.O. für die östlichen Provinzen abgedruckten § 77 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ist dieser ortsstatutarische Census überall, wo er 6 Mark überstieg, auf diesen Satz, in den Städten ohne solche Ortsstatute auf 4 Mark fingirten Normalsteuersatz ermäßigt

worden. Statutarisch kann er von einem noch niedrigeren Steuersatze bezw. von einem Einkommen bis 900 Mark abhängig gemacht werden. Eine Erhöhung ist nicht zulässig.

Landgemeinden in den sieben östlichen Provinzen.

Das Gemeinderecht, welches auch das Recht zur Theilnahme an den Gemeindewahlen einschließt, steht nach § 41 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit den mehrerwähnten neuen Steuergesetzen jedem selbständigen Gemeindeangehörigen (d. h. nach § 7 a. a. O. allen Denjenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirkes einen Wohnsitz haben, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes) zu, welcher

1. Angehöriger des deutschen Reiches ist und
2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
3. seit einem Jahre in dem Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat,
4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt,
5. die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem
6. entweder
   a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt oder
   b) von seinem gesammten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze zu einem Jahresbetrage von mindestens drei Mark an Grund- oder Gebäudesteuer vom Staate veranlagt ist oder
   c) zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark in Gemäßheit des § 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 herangezogen wird.

Steht ein Wohnhaus im (getheilten oder ungetheilten) Miteigenthum Mehrerer, so kann das Gemeinderecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem derselben ausgeübt werden.

Falls die Miteigenthümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen können, ist derjenige, welcher den größten Antheil besitzt, befugt, das Gemeinderecht auszuüben; bei gleichen Antheilen bestimmt sich die Person des

Berechtigten durch das Loos, welches durch die Hand des Gemeindevorstehers gezogen wird.

Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet. In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute. Die Uebertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Als selbständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, welcher einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über die Verwaltung seines Vermögens durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Gemeinderechts von dem Gemeindevorsteher eine Urkunde zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

Vgl. wegen Wohnsitzverlegung, Verlust des Gemeinderechts, Ruhen desselben und Stellvertretung auch §§ 42, 43, 44, 46, 47 a. a. O.

Landgemeinden der Provinz Westfalen.

Nach § 15 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen in Verbindung mit § 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sowie den mehrerwähnten neuen Steuergesetzen sind zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde (d. h. die Einwohner mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes; §§ 2, 14) berechtigt, welche

I. Preußische Unterthanen und selbständig sind,

II. seit einem Jahre

1. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,

2. die sie betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt haben und

3. a) in dem Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen zu einem Grund- und Gebäudesteuerbetrage von mindestens 6 Mark veranlagt sind; doch kann dieser Satz,

wo besondere Ortsverhältnisse es nöthig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Kreisausschusses geringer festgesetzt werden oder

b) ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und außerdem zur Einkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatze von mindestens 4 Mark veranlagt sind oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark haben. Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der minderjährigen bezw. der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, dem Vater angerechnet.

Vgl. wegen Selbständigkeit, Wohnsitzverlegung, Stellvertretung, Verlust des Wahlrechts 2c. auch § 17, 18, 19, 20, 22 a. a. O.

Landgemeinden in Hessen-Nassau.

Nach § 11 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 wird das Gemeinderecht (zu welchem auch das Recht zur Theilnahme an den Gemeindewahlen gehört) von jedem männlichen selbständigen Gemeindeangehörigen (d. h. Jedem, der innerhalb des Gemeindebezirks seinen Wohnsitz hat, mit Ausnahme der nicht angesessenen, servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes) erworben, welcher

1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
3. seit zwei Jahren in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz hat,
4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt,
5. die schuldigen Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem
6. entweder
   a. ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt, oder
   b. von seinem innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze zu einem Jahresbetrage von mindestens 3 Mark an Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt ist,
   c. zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatze von mindestens 4 Mark

veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark hat.

Steht ein Wohnhaus im (getheilten oder ungetheilten) Miteigenthum Mehrerer (u. s. w. mit geringen Abweichungen wie oben bei der hessen-nassauischen Städteordnung).

Landgemeinden der Rheinprovinz.

(§ 33 und 34 der Rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, G.S. S. 523, jetzt ersetzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 (G.S. S. 435), in der Fassung, wie sie sich aus den mehrerwähnten neueren Gesetzen, in Verbindung mit § 31 des Zuständigkeitsgesetzes ergiebt).

Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde (d. h. nach § 12 a. a. O. sämmtliche selbständigen Einwohner mit Ausnahme der servisberechtigten Miliärpersonen des aktiven Dienststandes, ferner alle mit einem Wohnhause in der Gemeinde Angesessenen, endlich Diejenigen, welche das Gemeinderecht besonders erlangt haben) berechtigt (Meistbeerbte), welche

I. Preußische Unterthanen und selbständig sind

und

II. seit einem Jahre

1. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen
2. die sie betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt haben

und

3. a. in dem Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen zu einem Grund- und Gebäudesteuerbetrag von mindestens sechs Mark veranlagt sind; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nöthig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Kreisausschusses geringer festgesetzt werden.

oder

b. ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und außerdem zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatze von mindestens 4 Mark veranlagt sind oder ein Einkommen

von mehr als 660 Mark haben. Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen und Grundbesitz der Minderjährigen, beziehungsweise der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, dem Vater angerechnet.

Nach § 35 a. a. O. kann das Gemeinderecht nur von den Meistbeerbten männlichen Geschlechts ausgeübt werden, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben. Vgl. wegen Miteigenthum, Verlust des Gemeinderechts 2c. ebenfalls § 35 ff. a. a. O. und Art. 12 des G. vom 15. Mai 1856.

---

2. Forensen und juristische Personen.[1])

§ 8 der Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853.

Wer in einer Stadt seit einem Jahre[2]) mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner[3]) sowohl an direkten Staats-[4]) als an Gemeindeabgaben[5]) entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert[6]) sind.

[1]) Das Stimmrecht der Forensen und juristischen Personen ist im Gebiete der gemeindlichen Dreiklassenwahl noch nicht gleichmäßig gestaltet. Es fehlt gänzlich bei den **Forensen und juristischen Personen in den rheinischen Stadt- und Landgemeinden**; nur kann nach § 36 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 das Gemeinderecht Forensen (d. h. hier den auswärts woh-

nenden Grundeigenthümern, welche im Gemeindebezirke nicht mit einem Hause angesessen sind) aus besonderem Vertrauen durch Beschluß des Gemeinderaths verliehen werden, wenn sie die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (s. darüber § 35 des L.G.O. von 1845 und § 11/12 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, oben S. 50) besitzen, erlischt aber durch Veräußerung von mehr als der Hälfte des Grundbesitzes in dem Gemeindebezirke.

Die **Städteordnung für die Provinz Westfalen** vom 19. März 1856 (§ 8) regelt das Wahlrecht der Forensen und juristischen Personen genau wie die Städteordnung für die östlichen Provinzen.

Die **Städteordnung für Hessen-Nassau** vom 10. August 1897 enthält einige abweichende, in Folgendem durch Sperrdruck besonders kenntlich gemachte Bestimmungen:

§ 10. Wer — die Worte „in einer Stadt" fehlen hier, um anzudeuten, daß im Gegensatze zur östlichen St.O. dabei die direkten Staatssteuern (Einkommen- und Ergänzungssteuer) ohne Rücksicht auf den Ort der Zahlung voll angerechnet werden — seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindeangehörigen sowohl an direkten Staatssteuern als an direkten Gemeindesteuern entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke einen Wohnsitz zu haben, berechtigt, an den Wahlen theilzunehmen, falls bei ihm die übrigen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2) vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn sie seit einem Jahre in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

Dem Staatsfiskus steht dasselbe Recht zu, wenn er seit einem Jahre zu den direkten Gemeindesteuern mit einem höheren Betrage herangezogen wird, als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindeangehörigen an direkten Staats- und Gemeindesteuern, beide zusammengerechnet, entrichtet.

Das nach § 10 Abs. 3 a. a. O. dem Staatsfiskus zustehende Wahlrecht erfordert in dem Falle, daß in der Gemeinde mehrere fiskalische Stationen (z. B. Forst-, Domänen-,

Eisenbahn- und Justizfiskus) vorhanden sind, nicht, das schon bei einer Station die Voraussetzungen der Wahlberechtigung gegeben sind. Vielmehr ist diese für den Staatsfiskus in allen denjenigen Fällen anzuerkennen, wo eine Zusammenrechnung der auf die einzelnen Stationen entfallenden Beträge zu einer Steuersumme führt, die den Voraussetzungen in § 10 Abs. 3 entspricht. (Entsch. des O.V.G. vom 17. Juni 1899, Bd. XXXV S. 87). Es steht aber auch nicht jeder die Voraussetzung der Wahlberechtigung erfüllenden statio fisci, sondern nur dem Staatsfiskus überhaupt eine Stimme zu. (Ebenda.)

Für die **Landgemeinden in den sieben östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein** bestimmt die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bezw. für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 übereinstimmend wie folgt:

§ 45.

Wer, ohne im Gemeindebezirke einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit einem Jahre ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werthe einer solchen Ackernahrung mindestens gleichkommt, ist ebenfalls stimmberechtigt, wenn bei ihm die im § 41 unter Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Ingleichen steht das Stimmrecht juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und dem Staatsfiskus zu, sofern dieselben Grundstücke von dem bezeichneten Umfange in dem Gemeindebezirke besitzen.

Für die **Landgemeinden in Westfalen** vgl. § 16 der westfälischen Landgemeindeordnung:

„Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner, sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne im Gemeindebezirke zu wohnen oder mit einem Wohnhause angesessen zu sein, zum Stimm- und Wahlrecht berechtigt, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Eben dies gilt von juristischen Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind."

Das Stimmrecht der Forensen und juristischen Personen ist also in den westfälischen Landgemeinden der östlichen Städteordnung, nicht der östlichen Landgemeindeordnung gleichartig.

Für die **Landgemeinden in Hessen-Nassau** vgl. § 16 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897:

„Wer in einem Gemeindebezirke, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, seit zwei Jahren ein landwirthschaftlich genutztes Grundstück, welches eine selbständige Ackernahrung bildet oder einer solchen gleich zu achten ist, oder ein Grundstück besitzt, auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werthe einer selbständigen Ackernahrung mindestens gleichkommen, ist ebenfalls stimmberechtigt, wenn bei ihm die im § 11 Absatz 1 unter Nummer 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Die im Absatze 1 bezeichneten Grundstücke sind einer selbständigen Ackernahrung gleich zu achten, wenn sie mit einem Jahresbetrage von mindestens sechszehn Mark zur Grundsteuer vom Staate veranlagt sind. Dieser Betrag kann für einzelne Kreise oder Kreistheile auf Antrag des Kreisausschusses durch Beschluß des Provinziallandtages höchstens auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Ingleichen steht das Stimmrecht juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und dem Staatsfiskus zu, sofern sie seit zwei Jahren Grundstücke von dem bezeichneten Umfange in dem Gemeindebezirke besitzen."

[2]) Seit einem Jahre, d. h. in dem der Auslegung der Wählerlisten vorangegangenen Steuerjahre bezw. den Theilen zweier Steuerjahre (O.V.G. vom 3. Febr. 1897, Entsch. Bd. XXXI S. 137).

[3]) Einwohner, nicht Bürger.

[4]) Bei den Staatsabgaben ist den wahlberechtigten Forensen oder juristischen Personen auch der auf den forensalen Besitz oder Betrieb entfallende Theil der Staatseinkommensteuer, wenngleich dieser auswärts gezahlt wird,

ebenso anzurechnen, wie gemäß § 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 über die Aufhebung direkter Staatssteuern die staatlich veranlagten Grund- oder Gewerbesteuern, obwohl diese für den Staat nicht mehr erhoben werden (O.V.G. vom 3. Februar 1897, Entsch. Bd. XXXI S. 137).

[5]) Die Höchstbelastung mit Staats- bezw. Gemeindeabgaben braucht nicht bei ein und demselben Einwohner zusammen zu treffen; es ist also der dritthöchste Staats- und der dritthöchste Gemeindesteuerzahler zu ermitteln; die Leistungen des ersteren an Staats-, des zweiten an Gemeindesteuern müssen überschritten werden (O.V.G. vom 3. Februar 1897, Entsch. Bd. XXXI S. 137; auch Bd. XIV S. 43.

Der Staats- oder Reichsfiskus kann in Geltungsbereiche der östlichen Städteordnung nicht wahlberechtigt sein, da er keine Staatssteuern zahlt. Unerheblich ist dabei ob etwa sonst eine Feststellung der Unterlagen für eine Veranlagung zu diesen Steuern oder auch eine solche Veranlagung selbst, aber zu anderen Zwecken, stattfindet (O.V.G. vom 23. Oktober 1888, Entsch. Bd. XVII S. 94).

[6]) Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gehören nicht zu den nach § 8 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wahlberechtigten juristischen Personen (O.V.G. vom 27. Juni 1896, Entsch. Bd. XXX S. 1). Ebensowenig die offenen Handelsgesellschaften (Entsch. vom 3. Februar 1897, Entsch. Bd. XXXI S. 137), wohl aber Aktiengesellschaften und Berggewerkschaften (O.V.G. vom 23. Oktober 1888, Entsch. Bd. XVII S. 94 und vom 27. Februar 1894.

B. Das Wahlverfahren.

Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853.

§ 12.

Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern [1])

aus 18 in Gemeinden von 2500 bis 5000 Einw.
„ 24 „ „ „ 5001 „ 10000 „
„ 30 „ „ „ 10001 „ 20000 „
„ 36 „ „ „ 20001 „ 30000 „
„ 42 „ „ „ 30001 „ 50000 „
„ 48 „ „ „ 50001 „ 70000 „
„ 54 „ „ „ 70001 „ 90000 „
„ 60 „ „ „ 90001 „ 120000 „

In Gemeinden von mehr als 120000 Einwohnern treten für jede weiteren 50000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.[2]) [3])

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

[1]) Wegen der Berechnung der Einwohnerzahl s. oben S. 9.

[2]) In Westfalen treten (§ 12 der dortigen Städteordnung) in den Städten von mehr als 30000 Einwohner für jede weiteren 20000 Einwohner 6 Stadtverordnete hinzu, in Hessen-Nassau ohne Frankfurt (§ 14 der dortigen St.O.) besteht die Versammlung aus 36 Mitgliedern in Städten von 20001 bis 50000, aus 42 in solchen von 50001 bis 100000, aus 48 in solchen mit mehr als 100000 Einwohnern; sonst in beiden Provinzen wie nach der östlichen Städteordnung; in der Rheinprovinz (§ 11 der dortigen St.O.) in Städten mit 2500 oder weniger Einwohnern aus 12, bei 25001 bis 10000 aus 18, bei 10001 bis 30000 aus 24, bei größeren Städten aus 30 Mitgliedern.

In der Rheinprovinz tritt nach § 36 der dortigen Städteordnung der Stadtverordnetenversammlung noch der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete hinzu. Er führt den Vorsitz mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Wegen der Gemeindevertretungen in den Landgemeinden des Dreiklassengebietes s. oben S. 3, 4.

[3]) Die erforderlichen Anordnungen sind ohne weiteres, insbesondere ohne besonderen Gemeindebeschluß oder besonderes Ortsstatut vorzunehmen. Eine Veränderung in der Zahl der Stadtverordneten tritt jedoch erst mit den regelmäßigen Ergänzungswahlen ein. Der Zweck der Erhöhung der Zahl als der weitergehende absorbirt dann denjenigen der Ergänzung, und es sind Mangels besonderer gesetzlicher Bestimmung die dafür maßgebenden Analogien den Vorschriften der Städteordnung zu entnehmen, welche sich aber die erste oder Neubildung der Stadtverordnetenversammlungen verhalten (§ 13, 18 der St.O.). Sind z. B. in einer Versammlung von bisher 15 Mitgliedern 5 zur Ergänzung und 3 behufs Erhöhung der Gesammtzahl auf 18 zu wählen, so sind in jeder Abtheilung so viele Personen zu wählen, daß mit den vorhandenen zusammen die Zahl von 6 erreicht wird. Die neuen Stadtverordneten sind sämmtlich auf 6 Jahre zu wählen und haben sich später zur Entscheidung über den Zeitpunkt ihres Ausscheidens der Loosung nach § 18 zu unterwerfen (O.V.G. vom 14. September 1888, Entsch. Bd. XVII S. 100).

[4]) In Gemeinden von nicht über 2500 Einwohnern kann nach § 72 der St.O. die Zahl der Stadtverordneten bis auf 6 vermindert werden.

§ 13.[1])

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§ 5 bis 8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben in drei Abtheilungen getheilt. In den Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, werden diejenigen stimmfähigen Bürger, welche zur Staatseinkommensteuer nicht herangezogen werden, von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eingeschätzt und der Betrag, welcher danach als Klassensteuer zu zahlen sein würde, bei den vorstehend gedachten Steuern mitberechnet. Doch können

auch die Stadtbehörden in den gedachten Städten beschliessen, die Bildung der drei Abtheilungen nach Massgabe des Einkommens der stimmfähigen Bürger zu bewirken.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger fallen oder welche das höchste Einkommen bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammteinkommens aller stimmfähigen Bürger besitzen. Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer beziehungsweise des Gesammteinkommens aller stimmfähigen Bürger.

In die erste beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag (oder Einkommen) nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.[2] [3])

[1]) Die lateinisch gedruckten Stellen sind veraltet. Maßgebend ist jetzt in erster Linie § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (s. oben S. 2). Von den noch gültigen Bestimmungen des § 13 der Städteordnung entsprechen die des 1., 2. und 4. Absatzes denen in Absatz 1 und 3 jenes Paragraphen, die übrigen sind neben den anderen Absätzen desselben bestehen geblieben.

Die geltenden Bestimmungen aus beiden Gesetzen lassen sich danach wie folgt zusammenfassen:

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Einkommen- und Ergänzungssteuer), Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt (§ 13 der St.O. in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900).

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatze zu bringen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1900).

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen (§ 1 Abs. 3 Ges. vom 3. Juni 1900, übereinstimmend mit § 13 Abs. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853).

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, tritt an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1900).

Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, wählen stets in der dritten Abtheilung (§ 1 Abs. 5 des Ges. vom 30. Juni 1900).

Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, daß von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt (§ 1 Abs. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1900).

Die erste Abtheilung besteht aus Denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Betrage eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger fallen (§ 3 Abs. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853).

In die erste bezw. zweite Abtheilung gehört auch Derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste bezw. zweite Drittel fällt (§ 13 Abs. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853).

Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören (u. s. w. wie der oben abgedruckte § 13 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 Abs. 5, 6 und 7).

Für die Städte mit mehr als 10000 Einwohner s. auch § 2 des G. vom 30. Juni 1900 (oben S. 9).

[2]) Eine Bestimmung darüber, in welcher Abtheilung die Ehrenbürger zu wählen haben, enthält nur die St.O. für die Rheinprovinz (§ 12 Abs. 6), wonach sie stets in der ersten Abtheilung wählen, die St.O. für Hessen-Nassau (§ 15), wonach sie in der ersten Abtheilung zu wählen haben, sofern sie ihren Wohnsitz nicht im Stadtbezirke haben. Die Frage wird für die östlichen Provinzen durch Ortsstatut zu regeln sein, sofern nicht die Ehrenbürger vom Staate zu überhaupt keiner Steuer veranlagt sind und deshalb nach § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 in die dritte Abtheilung verwiesen werden müssen.

Der Satz von 3 Mark (nicht etwa die in § 74 des Einkommensteuergesetzes bezw. § 38 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten, nur für die Heranziehung zu den Kommunalabgaben maßgebenden, von 4 zu 2,40 und 1,20 Mark abgestuften Normalsteuersätze) ist nicht nur für diejenigen Personen einzustellen, welche wegen Besitzes eines Einkommens von über 660 bis 900 Mark wahlberechtigt sind, sondern auch für diejenigen, welche nur als Wohnhausbesitzer oder Gewerbetreibende (§ 5 Ziffer 4a und b der St.O.) das Bürgerrecht erlangen.

Wird bei der Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittel des Gesammtsteuerbetrages überschritten, so ist bei der Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuer zu Grunde zu legen, welcher nicht von den Wählern der ersten Abtheilung getragen wird. Die beiden nächsten Abtheilungen sind demnach durch Halbirung des restlichen Steuerbetrages abzugrenzen. Sonst

könnte der Zweck des Gesetzes, das Wahlrecht jeder Abtheilung annähernd in das Gleichgewicht zu ihrer Steuerleistung zu setzen, ganz vereitelt werden, da es möglich ist, daß die Steuerleistung des letzten Wählers erster Abtheilung bis nahezu an das Ende des zweiten Steuerdrittels hinunterreicht. Bringt ein Wähler ein ganzes Steuerdrittel und darüber auf, so ist ebenfalls die zweite und dritte Abtheilung durch Halbirung des Steuerrestes abzugrenzen. — Dasselbe Prinzip war für die Landtagswahlen durch § 5 Abs. 4 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Abgeordnetenhause vom 18. September 1893 (M.Bl. f. d. g. i. V. S. 158) ausdrücklich anerkannt. S. auch Anw. vom 20. September 1900 (oben S. 19, 25).

[3]) Für die Städte in Westfalen vgl. § 13 der St.O. vom 19. März 1896, für die von Hessen-Nassau § 15 der St.O. vom 4. August 1897, für die rheinischen § 12 der St.O. vom 15. Mai 1856. Die Bestimmungen entsprechen mit den durch die neueren Gesetze bedingten Abänderungen nahezu vollständig denjenigen für die Städte der östlichen Provinzen.

Für die Landgemeinden in den sieben östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein enthält die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bezw. des G. vom 4. Juli 1892 zu § 49 bis 64, für die westfälischen Landgemeinden die dortige L.G.O. vom 19. März 1856 zu §§ 27ff. für die hessennassauischen die §§ 20ff. der dortigen L.G.O., für die rheinischen Landgemeinden die §§ 50ff. der rheinischen G.O. bezw. G. vom 15. Mai 1856 Vorschriften über das Wahlverfahren, die in den Grundzügen mit denjenigen für die östlichen Städte übereinstimmen. Die wichtigsten Abweichungen s. weiter unten bei den Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen.

§ 14.[1])

Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie

die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.[2])

[1]) Durch Gesetz vom 1. März 1891, Artikel I (G.S. S. 20) ist dem § 14 als Abs. 2 nachstehende Bestimmung hinzugefügt worden:

„Ist eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten wegen einer in der Zahl der stimmfähigen Bürger eingetretenen Aenderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Magistrat die entsprechende anderweitige Festsetzung zu treffen, auch wegen des Ueberganges aus dem alten in das neue Verhältniß das Geeignete anzuordnen.

Der Beschluß des Magistrats bedarf der Bestätigung von Aufsichtswegen".

Durch diese Bestimmung sind die Schwierigkeiten, welche früher einer Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von jedem von ihnen zu wählenden Stadtverordneten gegenüberstanden, beseitigt worden.

Für die erstmalige Eintheilung einer Wählerabtheilung in mehrere Wahlbezirke ist auch nach der Novelle vom 1. März 1891 der § 14 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in seiner ersten Fassung maßgebend geblieben. Die diesem Paragraphen durch die Novelle als zweiter Absatz hinzugefügten Vorschriften finden nur dann Anwendung, wenn in einer Stadtgemeinde bereits mehrere Wahlbezirke bestehen.

Im Hinblick auf Art. II der Novelle vom 1. März 1891 ist diesem Urtheil eine über den Geltungsbereich der Städteordnung vom 30. Mai 1853 hinausgehende Bedeutung beizulegen (O.V.G. vom 4. November 1896, Entsch. Bd. XXX S. 9). Dieser Artikel II lautet:

„Die Vorschriften in den §§ 14, 21 und 25 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 237), in den §§ 13, 20 und 24 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai

1856 (Gesetz-Samml. S. 406), in den §§ 25, 31 und 34 des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 401) und in den §§ 39, 41 und 44 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589) werden den vorstehenden Bestimmungen (Artikel I) entsprechend abgeändert oder ergänzt, die zuletzt genannten Paragraphen mit der Maßgabe, daß auch in der Provinz Schleswig-Holstein die erforderlichen Aenderungen (Artikel I) durch den Magistrat zu bewirken sind".

Die Aufsichtsbehörde im Sinne des G. vom 1. März 1891 ist der Bezirksausschuß.

[2]) Vgl. § 6 G. vom 30. Juni 1900, wonach im Gegensatz zu der bisherigen Rechtsprechung auch die Bildung von sog. Abstimmungsbezirken u. dgl. zulässig ist.

§ 15.

Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften [1]) enthalten, kann die Regierung [2]) nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

[1]) Eine Gemeinde kann aus mehreren Ortschaften (Wohnplätzen) bestehen, wenn sie durch Vereinigung mehrerer früher selbständiger Gemeinden entstanden ist oder topographisch von Hause aus durch mehrere, rechtlich nicht selbständige Agglomerationen dieser Art gebildet wird.

[2]) Nach § 12 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Bezirksausschuß, in Berlin nach § 43 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 der Ober-Präsident.

§ 16.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern [1]) (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

[1]) Wohnhausbesitzern, vgl. § 5 Ziffer 4a oben S. 34 und O.V.G. vom 23. November 1895 (Entsch. Bd. XXVIII S. 36). Der Besitz von Wirthschaftsgebäuden, Holzschuppen u. dgl. genügt nicht. — Werden zu wenig Hausbesitzer gewählt, so scheiden die mit den wenigsten Stimmen gewählten Nichthausbesitzer aus, und es sind dann bei den demnächstigen Nachwahlen nur Hausbesitzer zu wählen. Vgl. O.V.G. vom 10. November 1897 (Pr. Verwaltungsblatt Bd. XIX S. 165). — Es genügt der Hausbesitz zur Zeit der Wahl; der spätere Verlust des Besitzes ist gleichgültig (O.V.G. vom 13. April 1894, Entsch. Bd. XXVI S. 102). Gleichartige Bestimmungen wegen des Hausbesitzes enthalten die §§ 16 der westfälischen, 15 der rheinischen und 18 der hessen-nassauischen Städteordnung. Bei den Landgemeinden müssen in den östlichen Provinzen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau mindestens zwei Drittel der Gemeindevertretung Angesessene sein, in Westfalen müssen zwei Drittel Wohnhaus-, in der Rheinprovinz die Hälfte Grundbesitz haben; in letzterer Provinz wird der Einfluß des Grundbesitzes noch durch den Hinzutritt der sog. „geborenen" Gemeinderathsmitglieder (s. darüber oben S. 4ff.) verstärkt. Vgl. L.G.O. vom 3. Juli 1891 u. G. vom 4. Juli 1892 § 52, Westf. L.G.O. § 29, hess.-nass. L.G.O. § 23, rhein. G.O. § 52.

§ 17.

Stadtverordnete können nicht sein

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht über die Städte ausgeübt wird (§ 76);
2. die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten; die Ausnahmen bestimmen § 72 und 73;
3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;

Taschen-Gesetzsammlung.

24. **Preußisches Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare.** Von **Ed. Schulz**, Kammergerichtssekretär. M. 2, postfrei M. 2,10.
25. **Die Viehseuchengesetze für das Deutsche Reich und für Preußen.** Von Reg.-Rath **Kurt von Rohrscheidt.** M. 5, postfrei M. 5,30.
26. **Das Stempelsteuergesetz** vom 31. Juli 1895. **Von** Rechtsanwalt und Notar **J. Boehm** und Gerichtsassessor Dr. **Sontag.** 3. Auflage. M. 2, postfrei M. 2,10.
27. Das Gesetz betreffend die **Erbschaftssteuer** vom 19./24. Mai 1891 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1895. Von **Rechtsanwalt** und Notar **J. Boehm.** M. 2,40, postfrei M. 2,50.
28. Das **preußische Vereins- und Versammlungsrecht** unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes **vom 11. März 1850.** Von Landrichter Dr. **Delius.** 2. Auflage. M. 2, postfrei M. 2,10.
29. Das **Verwaltungszwangsverfahren** wegen **Beitreibung von Geldbeträgen.** Von Reg.-Rath Dr. **Kautz.** 2. Auflage. M. 2, postfrei M. 2,10.
30. **Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.** Vom 27. Mai 1896. Von Dr. jur. **Albert Osterrieth.** M. 1,60, postfrei M. 1,70.
31. **Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen** vom 12. Mai 1894. Von Geh. Reg.-Rath Dr. **W. Rhenius.** M. 2,60, postfrei M. 2,80.
32. Die **Strafprozeßordnung** vom 1. Februar 1877 und das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 27. Januar 1877. Von Landgerichtsdirektor **R. Hoppe.** M. 4, postfrei M. 4,20.
33. **Die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, des Wanderlagerbetriebes und der Eisenbahnen.** Von Geh. Ober-Finanzrath Dr. **Strutz.** M. 2, postfrei M. 2,10.

Taschen-Gesetzsammlung.

34. **Bürgerliches Gesetzbuch** nebst Einführungsgesetz und alphabet. Sachregister. 2. Auflage.
M. 2, postfrei M. 2,10.
35. **Die Organisationsgesetze der inneren Verwaltung in Preußen.** Von Professor Dr. **Anschütz.**
M. 4, postfrei M. 4,10.
36. **Die Gewerbe-Ordnung** mit den gesammten Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen. Von Geh. Reg.-Rath Dr. **Hoffmann.** 2. Auflage. M. 4, postfrei M. 4,20.
37. **Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen** vom 9. Juni 1897. Von Regierungs-Assessor **Goetsch.** M. 3, postfrei M. 3,10.
38. **Die Deutschen Gerichtskostengesetze** in der Fassung von 1898. Von Geh. Kanzleirath **C. Pfafferoth.**
M. 1, postfrei M. 1,10.
39. **Das Diensteinkommen der Geistlichen in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen.** Von Ober-Konsistorialrath **E. Nitze.** 2. Auflage.
M. 1, postfrei M. 1,10.
40. **Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung** nebst dem Einführungsgesetze vom 24. März 1891. Von Oberlandesgerichtsrath Dr. **Th. Wolff.** M. 1, postfrei M. 1,10.
41. **Die Militärstrafgerichtsordnung** nebst Einführungsgesetz und dem Reichsdisziplinargesetz. Von Wirklichem Geh. Kriegsrath Dr. **Heidenspinner.** 2. Auflage. M. 3, postfrei M. 3,20.
42. **Invalidenversicherungsgesetz.** Bekanntmachung vom 19. Juli 1899. Von Geh. Regierungs-Rath Dr. **Hoffmann.** 2. Aufl. M. 2, postfrei M. 2,20.
43. **Krankenversicherungsgesetz und Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen** nebst Ausführungsbestimmungen. Von Geh. Reg.-Rath Dr. **Hoffmann.**
M. 1,60, postfrei M. 1,70.

5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§ 18.

Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen in § 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordnetenversammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre[1]) scheidet ein Dritttheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.[2])

[1]) In den rhein. Landgemeinden alle drei Jahre die Hälfte (§ 49 der rhein. G.O. vom 23. Juli 1845) in den schleswig-holsteinischen ebenfalls alle drei Jahre die Hälfte, wenn die Zahl der Gemeindeverordneten nicht größer als sechs ist (§ 54 der schlesw.-holst. L.G.O. vom 4. Juli 1892). Sonst überall wie oben.

[2]) Sind in einer Gemeinde mit 24 Stadtverordneten regelmäßige Ersatzwahlen vorzunehmen, so ist an sich mit Zuhülfenahme des Looses zu bewirken, daß auf zwei Abtheilungen je drei und auf die dritte zwei von den 8 zu wählenden Stadtverordneten entfallen. Ist jedoch einmal

in der Weise verfahren worden, daß zweimal hinter einander von den Gewählten

der I. Abtheilung je 3 }
„ II. „ „ 2 } 8
„ III. „ „ 3 }

Stadtverordnete angehören, so ist es zutreffend, wenn das dritte Mal

der I. Abtheilung je 2 }
„ II. „ „ 4 } 8
„ III. „ „ 2 }

Stadtverordnete angehören, weil hierdurch schließlich das vom Gesetze geforderte Verhältniß hergestellt worden ist, daß von den 24 überhaupt vorhandenen Mitgliedern jede Abtheilung 8 gewählt hat. (O.V.G. vom 5. Juni 1895, Entsch. Bd. XXVIII S. 22. S. auch Bd. XIX S. 136 ff.). Wegen des Zusammentreffens von regelmäßigen Ergänzungswahlen und einer Vermehrung der Zahl der Stadtverordneten s. oben § 12, Anm. 3.

§ 19.

Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.[1])

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des § 14 nach den Wahlbezirken eingetheilt.[2])

[1]) In den Städten von Westfalen und der Rheinprovinz findet die Berichtigung ebenfalls im Juli statt (§ 19 der westfälischen, § 18 der rheinischen Städteordnung) in denen von Hessen-Nassau im August (§ 21 der Städteordnung für Hessen-Nassau); in den Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen und Schleswig-Holsteins im Januar (§ 39 der L.G.O. vom 3. Juli 1891 bezw. des Ges. vom 4. Juli 1892) ebenso in den hessen-nassauischen Landgemeinden (§ 9, 26 der L.G.O. vom 4. August 1897). In den westfälischen und rheinischen Landgemeinden ist bei Ankündigung des Wahltermins, der 4 Wochen vorher nach der in der Gemeinde üblichen Publikationsart bekannt zu machen ist, eine Liste der Wahlberechtigten auszulegen (§ 28 der westfälischen, § 53 und 57 der rheinischen Gemeindeordnung).

[2]) Die Liste muß bereits vor der Offenlegung durch den Magistrat nach Wahlabtheilungen und im Falle des § 14 nach Wahlbezirken eingetheilt werden (O.V.G. vom 9. Oktober 1891).

§ 20.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offengelegt.[1])

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.[2])

Die Stadtverordnetenversammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen, der Beschluss bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des § 36 zu verfahren.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendung erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

[1]) In den übrigen Rechtsgebieten entsprechend den in Anm. 1 zu § 19 angeführten Berichtigungsterminen. — Die

Listen müssen so eingerichtet sein, daß sie jedem Gemeindegliede Gelegenheit bieten, ihre Richtigkeit zu prüfen. Das Recht zur Einsichtnahme ist auch unabhängig von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes. Die Beschränkung der Einsicht macht die Wahlen ungültig, mag sie wesentliche oder unwesentliche Unrichtigkeiten enthalten oder nicht. Dagegen ist ein Anspruch auf Ertheilung oder Entnahme von Abschriften aus der Wählerliste nicht gegeben. (O.V.G. vom 6. März 1895, Entsch. Bd. XXVII S. 16.)

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Geheimhaltung der Verhältnisse der Steuerpflichtigen stehen der Auslegung der Liste mit den Steuerbeträgen der einzelnen Wähler nicht entgegen. (O.V.G. vom 8. Dezember 1894 Entsch. Bd. XXVII S. 21.)

[2]) Gegenwärtig gelten die Bestimmungen in § 10 und 11 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (siehe unten Abschnitt IV). Danach beschließt nach wie vor die Gemeindevertretung auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Richtigkeit der Gemeindewählerliste, der Beschluß bedarf aber nicht mehr der Zustimmung des Magistrats, sondern kann von dem Beschwerdeführer (auch dem Gemeindevorstande) durch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse angefochten werden. Die lateinisch gedruckten Bestandtheile des § 20 sind danach veraltet.

§ 21.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November [1]) statt. Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienst ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat oder die Regierung [2]) es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt

nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden — unbeschadet der Vorschrift im zweiten Absatze des § 14 — von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

Die in den §§ 19—21 bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.

[1]) Ebenso in den westfälischen, rheinischen und in den hessen-nassauischen Städten (§ 21 bezw. 20 und 23 der betreffenden Städteordnungen), sowie in den westfälischen Landgemeinden (§ 28 der westf. L.G.O.); in den östlichen, schleswig-holsteinischen und hessen-nassauischen im März (§ 58 der L.G.O. vom 3. Juli 1891 bezw. des Ges. vom 4. Juli 1892, § 29 der L.G.O. für Hessen-Nassau vom 4. August 1897); in den rheinischen Landgemeinden alle 3 Jahre (§ 49 der G.O. vom 23. Juli 1845).

[2]) Jetzt hat nach § 12 Ziffer 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Bezirksausschuß darüber zu beschließen, in Berlin der Ober-Präsident (Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883, § 43).

Die hier gesperrt gedruckten Worte sind durch G. vom 1. März 1891 (G.S. S. 20) eingefügt. — Vgl. zu § 21 auch Anm. 2 zu § 18.

§ 22.

Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§ 16) zu treffen.[1])

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

[1]) Wird ein Hausbesitzer zu wenig gewählt, so sind die Stimmen desjenigen Nichthausbesitzers, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, ungültig (O.V.G. vom 10. November 1897, Entsch. Bd. XXXII S. 6. Vgl. für Hessen-Nassau die ausdrückliche Bestimmung der dortigen Städteordnung § 28. — Wegen des Verlustes des Hausbesitzes s. oben bei § 16.

§ 23.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§ 19 und 20) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.[1])

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.[2])

[1]) Der Magistrat ist in der Wahl zwischen beiden Arten der Veröffentlichung nur beschränkt, wenn durch Ortsstatut (nicht bloß einfaches Herkommen) eine bestimmte Art vorgeschrieben ist (O.V.G. vom 18. Februar 1887, Entsch. Bd. XIV S. 70).

Bei Bekanntmachung durch die Zeitungen gilt nicht das Datum der Zeitungsnummer, sondern des Tages, an welchem diese in die Hände der Leser zu gelangen pflegt. Es ist nicht erforderlich, daß zwischen der Berufung und dem Wahltage die Frist von vollen 14 Tagen frei bleibt. Es genügt die Berufung am 14. Tage vor der Wahl (O.V.G. vom 4. Oktober 1893, Entsch. Bd. XXV S. 114).

[2]) Die Wahl wird nicht dadurch ungültig, daß nur die Stunde angegeben ist, zu welcher mit der Abstimmung

überhaupt begonnen wird. Es empfiehlt sich aber, für jede Abtheilung eine bestimmte Stunde festzusetzen, ebenso den Abschluß der Abstimmung festzusetzen, sodaß jeder Wähler innerhalb der so bestimmten Zeit seine Stimme abgeben kann (O.V.G. vom 13. Dezember 1889, Entsch. Bd. XIX S. 7).

§ 24.

Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Stellvertreter gewählt.[1])

[1]) Vgl. hierzu § 6 des G. vom 30. Juni 1900 oben im I. Abschnitt. Danach ist in den östlichen Städten, sowie denjenigen von Westfalen, der Rheinprovinz und Hessen-Nassau, endlich auch den nicht zum Gebiete der Dreiklassenwahl gehörigen von Schleswig-Holstein und in der Stadt Frankfurt a. M. der Magistrat (Bürgermeister) auch zur Bildung von Abstimmungsbezirken oder -Gruppen und zur Bestellung eines Wahlvorstandes für jeden Abstimmungsbezirk bezw. jede Gruppe befugt. Der Wahlvorstand besteht dann aus dem Bürgermeister und aus zwei von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Beisitzern; für den Vorsitzenden werden von dem Bürgermeister und für die Beisitzer von der Stadtverordnetenversammlung je ein oder mehrere Stellvertreter aus der Zahl der stimmfähigen Bürger bestellt.

[2]) Eine unvollständige Besetzung des Wahlvorstandes macht die Wahl ungültig. Ob eine nur vorübergehend unvollständige Besetzung des Wahlvorstandes die Ungültigkeit des gesammten Wahlaktes zur Folge hat, hängt von der Lage des Falles, insbesondere davon ab, ob nach verständigem Ermessen es möglich scheint, daß durch die Zahl der Stimmen, welche während der Dauer des gesetzwidrigen Verfahrens allenfalls hätten abgegeben werden können, eine Aenderung des Wahlergebnisses möglich geworden wäre. Ein durch den Eintritt von Stellvertretern sich vollziehender Wechsel in der Besetzung des Wahlvorstandes ist nicht

ausgeschlossen (O.V.G. vom 14. September 1888, Entsch. Bd. XVII S. 117).

§ 25.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen als zu wählen sind.[1]) Werden die Ersatzwahlen mit den Ergänzungswahlen in ein und demselben Wahlakte verbunden, so hat jeder Wähler getrennt zunächst so viele Personen zu bezeichnen, als zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung und sodann so viele Personen, als zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder zu wählen sind.[2])[3])

Nur die in § 8 erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstaud endgültig.

[1]) Bezeichnet bei einer Wahl, in welcher gleichzeitig mehrere Stadtverordnete zu wählen sind, der Wähler nur eine geringere Anzahl von Personen, so sind doch insoweit, als er sich der Bezeichnung nicht enthielt, seine Stimmen als gültig mitzuzählen. Die absolute Stimmenmehrheit ist dann nach der Zahl der Wähler zu berechnen, nicht schlechthin nach dem arithmetischen Mittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Absolute Stimmenmehrheit ist schon bei einer halben Stimme über die Hälfte des Ganzen vorhanden (O.V.G. vom 2. November 1886, Entsch. Bd. XIV S. 64). -- Jene Berechnung findet auch statt, wenn gemäß Gesetz vom 1. März 1891 (s. Anm. 2) die Ergänzungs- und Ersatzwahlen uno actu stattfinden und einzelne Wähler nur

für die Ergänzung, nicht auch den Ersatz Stimmen abgeben (O.V.G. vom 8. November 1897, Entsch. Bd. XXXII S. 4). Der Wähler braucht die Namen der von ihm zu Wählenden übrigens nicht selbst zu nennen. Dies kann auch durch einen Dritten (z. B. durch Ablesen von einem Zettel) geschehen, es genügt, wenn der Wähler sein Einverständniß hiermit öffentlich deutlich erklärt (O.V.G. vom 14. November 1896, Entsch. Bd. XXXI S. 6).

[2]) Der gesperrt gedruckte Zusatz ist durch Art. I Ziffer 3 des G. vom 1. März 1891 (G.S. S. 201) hinzugefügt worden.

[3]) Getrennte Wahlgänge für die Ergänzungs- und Ersatzwahlen sind — gerade nach der Absicht dieser neueren Bestimmung — nicht erforderlich. Es genügt, daß kein Zweifel besteht, auf welche Wahl die Stimmabgabe sich beziehen soll (O.V.G. vom 10. Juli 1895, Entsch. Bd. XXVIII S. 25).

§ 26.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.[1])

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert.[2]) Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

[1]) Wegen Feststellung der „meisten Stimmen" und der Stimmenmehrheit s. Anm. 1 zu § 25.

[2]) Nur die Aufforderung zur zweiten Wahl ist binnen 8 Tagen zu erlassen. Der Wahltermin muß aber nach § 23 so gelegt werden, daß zwischen Aufforderung und Termin ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegt (O.V.G. vom 28. Juni 1887, Entsch. Bd. XV S. 34).

§ 27.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren.[1]) Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.[2])

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.[2])

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Regierung die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

Für einen Ungültigkeitsgrund ist es nicht zu erachten, wenn die der betreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§ 21) unterblieben ist.

[1]) Der Wahlakt wird indessen durch den Verlust des Wahlprotokolls nicht ungültig (Entsch. des O.V.G. vom 22. Oktober 1884, Entsch. Bd. III S. 120).

[2]) Die Anfechtung der städtischen Gemeindewahlen ist jetzt durch § 10/11 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (s. Abschnitt IV) geregelt. Danach beschließt die Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung; Einsprüche sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses und in allen Fällen beim Gemeindevorstande zu erheben. Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die lateinisch gedruckten Theile des § 100 sind veraltet.

§ 28.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

IV. Theil.

Streitigkeiten über das Wahlrecht und das Wahlverfahren.

1. In den Städten der sieben östlichen Provinzen, sowie von Westfalen und der Rheinprovinz (Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883).

§ 10.

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Theilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung,[1]) sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleihung des Bürgerrechts, beziehungsweise zur Zahlung von Bürgergewinngeldern (Ausfertigungsgebühren) und zur Leistung des Bürgereides, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklasse, die Richtigkeit der Gemeindewählerliste;

2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;[2])[3])

3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung, über die Nachtheile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Ge-

schäftsordnung nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande zu erheben.

In dem Geltungsbereiche der kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 ... u. s. w., ist veraltet.

[1]) Berechtigt zur Einlegung von solchen Beschwerden oder Einsprüchen ist jedes Mitglied der Stadtgemeinde ohne Rücksicht auf Stimmrecht und Zahlung des Bürgerrechtsgeldes (§ 20 Abs. 3 der Städteordnung für die östlichen Provinzen). Die westfälische und rheinische Städteordnung geben das Einspruchsrecht jedem Einwohner der Stadtgemeinde (§ 20 der westfälischen, § 19 der rheinischen Städteordnung), die St.O. für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (§ 22) jedem Stimmberechtigten, also z. B. auch einem stimmberechtigten Forensen.

In den alten Provinzen ist danach das Recht (zur Einsichtnahme und) zum Einspruch unabhängig von der Stimmfähigkeit oder von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes (Grundsatz der „Popularklage"; O.V.G. vom 6. März 1895, Entsch. Bd. XXVII S. 17; auch Bd. XXXI, S. 137, XXV S. 17 u. a. m.). Der Kreis der Einspruchsberechtigten deckt sich übrigens nicht mit dem der zur Klage gegen den Einspruchsbescheid Berechtigten (s. Anm. 1 zu § 11 Zust.-Ges. unten).

[2]) Die festgestellte, nicht rechtzeitig angefochtene Wählerliste bildet bis zum nächsten Berichtigungsverfahren die unabänderliche Grundlage der Wahlen, so daß auch derjenige. der am Wahltage nicht mehr Einwohner ist, das Recht hat, an den Wahlen Theil zu nehmen (O.V.G. vom 9. Dezember 1896, Bd. XXXI S. 8; s. auch Bd. XIV S. 59, Bd. XIX S. 22 und mehrere andere dort angeführte Entscheidungen.

[3]) Wenn in Folge Anfechtung der Wählerliste die Eintragung oder Streichung von Wählern oder die Uebertragung derselben in eine andere Abtheilung angeordnet wird, so muß Alles vorgenommen werden, was dieser Anordnung und den sonst in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften entspricht, insbesondere unter Umständen auch eine neue Abgrenzung der Abtheilungen. Die Nichtbefolgung dieses Grundsetzes kann die Gültigkeit der Wahlen beeinflussen (O.V.G. vom 7. Juli 1899, Entsch. Bd. XXXVI, S. 184.)

§ 11.

Der Beschluß der Gemeindevertretung (§ 10) bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht in den Fällen des § 10 auch dem Gemeindevorstande zu.[1])

Die Klage hat in den Fällen des § 10 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.[2]) [3])

[1]) Die Klage steht also nicht allen nach § 10 des Zuständigkeitsgesetzes Einspruchsberechtigten, sondern (außer dem Gemeindevorstande und dem im eigenen Rechte Verletzten) nur denjenigen von ihnen zu, die mit ihrem Einspruch bei der Gemeindevertretung nicht durchgedrungen sind (O.V.G. vom 14. September 1888, Entsch. Bd. XVII S. 117).

[2]) Wird in Folge der Einlegung von Rechtsmitteln gemäß § 10 und 11 des Zust.-Ges. die definitive Feststellung der Wählerliste erst erreicht, nachdem bereits abermals die jährliche Berichtigung der Liste stattgefunden hat und die Stadtverordneten darüber beschlossen haben, so haben später stattfindende, wenn auch früher erforderlich gewordene Wahlen auf Grund der neueren Liste stattzufinden. Die Bestimmung des § 11 am Schlusse: „jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht

vorgenommen werden", hat nur Bedeutung für die im § 10 Ziffer 1 u. 2 erwähnten Klagen, welche die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung betreffen. Als „Ersatzwahlen" sind hier nur Wahlen gemeint, welche zum Ersatze für eine ungültig erklärte Wahl stattfinden sollen, nicht Ersatzwahlen im Sinne des § 21 Abs. 2 und 3 der St.O. Anfechtungen der Wählerliste wie überhaupt alle unter § 10 Nr. 1 Zust.-Gesetz aufgeführten Streitigkeiten fallen unter die Vorschrift des § 11 Abs. 2, wonach die anhängig gemachten Klagen ohne aufschiebende Wirkung bleiben (O.V.G. vom 17. September 1886, Entsch. Bd. XIV S. 56).

[3]) Zuständig in erster Instanz im Verwaltungsstreitverfahren ist der Bezirksausschuß. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen. Die Gemeindevertretung bezw. der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen (§ 21 Abs. 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

2. **Für die Städte in Hessen-Nassau gelten die im Wesentlichen** (vgl. jedoch oben Anm. zu § 10 des Zust.-Ges.) **gleichartigen Bestimmungen zu §§ 11 bezw. 29 der Städteordnung vom 4. August 1897:**

§ 11.

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt auf Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Bekleidung eines den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Amtes in der Verwaltung oder der Vertretung der Stadtgemeinde.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Magistrate zusteht. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 29 Abs. 2 bis 5 a. a. O.:

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Stimmberechtigten innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Magistrate Einspruch erhoben werden.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Magistrate zusteht. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Neuwahlen zum Ersatz für solche Wahlen, welche durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung für ungültig erklärt worden sind, vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

3. **Für die Landgemeinden des Dreiklassenwahlgebietes** vgl. hinsichtlich der älteren Gemeindeverfassungsgesetze die §§ 27 und 28 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883:

§ 27.

Die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand beschließt:

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust der Gemeindemitgliedschaft, sowie des Gemeindebürgerrechts, des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung, des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, sowie über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste;

2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;

3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, über die Nachtheile, welche gegen Angehörige (Mitglieder) der Gemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlung gegen die Geschäftsordnung oder wegen unentschuldigten Ausbleibens nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung

des Wahlergebnisses, und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande anzubringen.

In dem Geltungsbereiche der kurhessischen Gemeindeordnung u. s. w., ist veraltet.

§ 28.

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung, beziehungsweise des Gemeindevorstandes, in den Fällen des § 27 bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüsse findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht in den Fällen des § 27, wenn der Beschluß von der Gemeindevertretung gefaßt ist, auch dem Gemeindevorstande, sowie in der Provinz Westfalen dem Amtmanne zu.

Die Klage hat in den Fällen des § 27 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Neuwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden. (Zuständig für die Klage ist nach § 37 a. a. O. der Kreisausschuß.)

Von den neueren Landgemeindeordnungen im Dreiklassenwahlgebiet bestimmt diejenige für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 zu § 66/67 (gleichlautend § 66/67 des Gesetzes vom 4. Juli 1892 für Schleswig-Holstein) wie folgt:

§ 66.

Die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorsteher, beschließt:

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Gemeinderechtes, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, sowie über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste,

2. Ueber die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung 2c.

§ 67.

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstehers in den Fällen des § 66 bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstehers oder der Aufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüsse findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren [1]) statt, welche, wenn der Beschluß von der Gemeindevertretung gefaßt ist, auch dem Gemeindevorsteher zusteht.

Die Klage hat in den Fällen des § 66 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Neuwahlen zum Ersatz für solche Wahlen, welche durch Beschluß des Gemeindevorstehers für ungültig erklärt worden sind, vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Die Bestimmungen der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (§ 37) sind im Wesentlichen den vorstehenden gleichlautend.

[1]) Nach § 144 der L.G.O. beim Kreisausschusse und zwar binnen zwei Wochen.

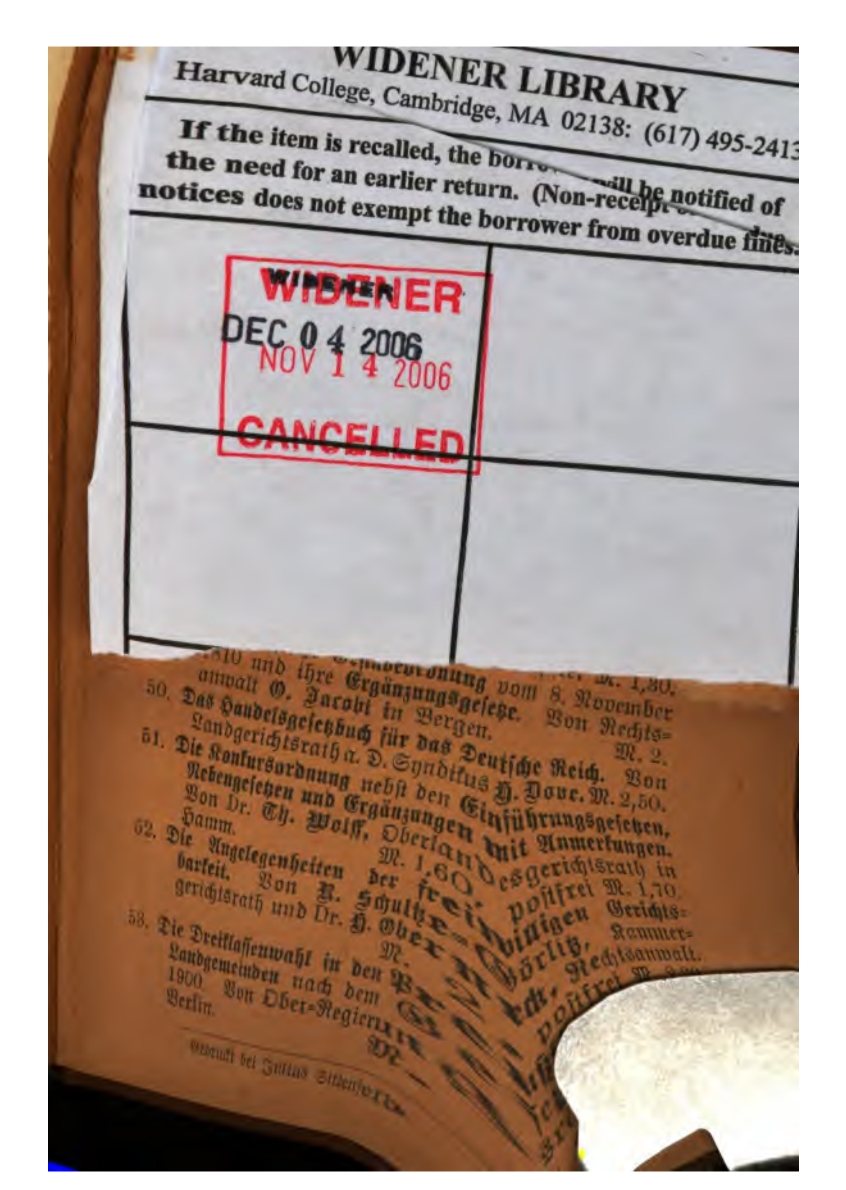
Sachregister.

A.

B.

C.

D.


WIDENER LIBRARY
Harvard College, Cambridge, MA 02138: (617) 495-2413
If the item is recalled, the borrower will be notified of the need for an earlier return. (Non-receipt of overdue notices does not exempt the borrower from overdue fines.)
WIDENER
DEC 0 4 2006
NOV 1 4 2006
CANCELLED
1810 und ihre Ergänzungsgesetze. Von Rechts-
anwalt O. Jacobi in Bergen.
50. Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Von
Landgerichtsrath a. D. Syndikus H. Dove. M. 2,50.
51. Die Konkursordnung nebst den Einführungsgesetzen,
Nebengesetzen und Ergänzungen mit Anmerkungen.
Von Dr. Th. Wolff, Oberlandesgerichtsrath in
Hamm.
52. Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts-
barkeit. Von R. Schultze-Görlitz, Kammer-
gerichtsrath und Dr. H. Ober, Rechtsanwalt.
53. Die Dreiklassenwahl in den Landgemeinden nach dem
1900. Von Ober-Regierungs-
Berlin.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld